



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 2004

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	27. 1. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen. . . .	188
2160	28. 1. 2004	Bek. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	211
920	27. 1. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden	211

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
03. 2. 2004	11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	215

III.

Öffentliche Bekanntmachungen
(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
10. 2. 2004	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 17. März 2004	216

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.
Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

I.**20510****Verfolgung von Verkehrsverstößen
durch die Polizei und
Erhebung von Sicherheitsleistungen**RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 1. 2004
– 44.3 – 2510**Inhaltsübersicht**

- 1
Allgemeine Bestimmungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr
 - 1.1
Rechtsgrundlagen
 - 1.2
Opportunitätsprinzip, Ermessensausübung
 - 1.3
Anwendungsbereich für besondere Personengruppen
- 2
Verwarnungen
 - 2.1
Bedeutung der Verwarnung
 - 2.1.1
Unbedeutende Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 2.1.2
Geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 2.2
Höhe des Verwarnungsgeldes
 - 2.3
Ermächtigung
 - 2.4
Verwarnungsverfahren mit Verwarnungsgeld
 - 2.4.1
Grundsatz
 - 2.4.2
Mündliche Verwarnung
 - 2.4.3
Schriftliche Verwarnung
 - 2.5
Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr
 - 2.6
Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rechtswirkungen
 - 2.6.1
Einverständnis des Betroffenen
 - 2.6.2
Rücknahme
 - 2.7
Mehrere Beteiligte
 - 2.8
Konkurrenzen
- 3
Anzeigen
 - 3.1
Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 3.1.1
Ordnungswidrigkeiten-Anzeige
 - 3.1.2
Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle
 - 3.1.3
Abgabe an die zuständige Ahndungsbehörde
 - 3.1.4
Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft

- 3.1.5
Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge
- 3.2
Verkehrsvergehen
 - 3.2.1
Verkehrsvergehens-Anzeige
 - 3.2.2
Vernehmung des Beschuldigten
 - 3.2.3
Vernehmung von Zeugen
- 3.3
Lichtbildabgleich nach § 2 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Personal-
ausweis-Gesetz
- 3.4
Akteneinsicht
- 3.5
Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft
- 3.6
Verkehrsvergehen mit Unfallfolge
- 4
Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei
 - 4.1
Allgemeines
 - 4.2
Ordnungswidrigkeiten
 - 4.3
Straftaten
 - 4.4
Höhe und Art der Sicherheitsleistung
 - 4.5
Zustellungsbevollmächtigte Person
 - 4.6
Beschlagnahme
- 5
Ermittlungersuchen anderer Länder
- 6
Vordrucke
- 7
Zahlungs- und Abrechnungsverfahren
- 8
Aufbewahrung
- 9
Schlussbestimmungen

1**Allgemeine Bestimmungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr**

- 1.1
Rechtsgrundlagen
Gemäß § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist es Aufgabe der Polizei, Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen.
Darüber hinaus sind die Polizeibehörden eigenverantwortlich handelnde Verfolgungsbehörden (Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 OWiG) bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach
 - §§ 24, 24 a Straßenverkehrsgesetz (StVG),
 - § 8 Fahrpersonalgesetz (FPersG),
 - § 10 Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE),
 solange sie die Sache nicht an die Bußgeldbehörde oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben. Als Verfolgungsbehörde hat die Polizeibehörde, soweit das Ord-

nungswidrigkeitengesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten (vgl. § 46 OWiG).

1.2

Opportunitätsprinzip, Ermessensausübung

Die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen dient dem Ziel, Verkehrsunfälle zu vermeiden und die Beachtung der Verkehrsregeln allgemein zu fördern. Macht der Betroffene Gründe für sein Verhalten glaubhaft, die zwar nicht die Rechtswidrigkeit beseitigen, aber das Verhalten unter Berücksichtigung der Umstände noch als entschuldigbar erscheinen lassen (z.B. Behinderte, Hilfsbedürftige, ältere Menschen, Ausländer, besonders schwierige Verkehrsverhältnisse, Ortsfremde), ist Nachsicht angebracht.

Der Betroffene ist, soweit möglich, nach einem Verstoß anzusprechen und über die mit seinem Fehlverhalten verbundenen Gefahren aufzuklären.

Stellt die Polizei eine Ordnungswidrigkeit fest, kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit absehen, weil die Zuwiderhandlung unbedeutend ist und kein öffentliches Interesse an der Ahndung besteht,

- den Betroffenen ohne Verwarnungsgeld verwarnen, weil der Verstoß unbedeutend ist und erwartet werden kann, dass bereits die Verwarnung ihren Zweck erfüllt,
- den Betroffenen mit Verwarnungsgeld verwarnen, weil die Gefährdung oder Schädigung des geschützten Rechtsgutes und der Verstoß des Betroffenen geringfügig sind,
- eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige erstatten, weil die Ordnungswidrigkeit nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann.

Von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit kann die Polizei auch absehen, wenn bereits vor Aufnahme der Ermittlungen ersichtlich ist, dass ein ausreichender Beweis für die Zuwiderhandlung oder eine Feststellung des Betroffenen nicht möglich erscheint oder der mit den Ermittlungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat steht.

1.3

Anwendungsbereich für besondere Personengruppen

Kinder, d.h. Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt sind, können nichtvorwerfbar handeln (§ 12 Abs. 1 Satz 1 OWiG) und deshalb nicht verfolgt werden.

Exterritoriale, d.h. Personen, die von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind (§§ 18 bis 20 des Gerichtsverfahrensgesetzes – GVG), können nicht verfolgt werden. Zu diesem Personenkreis gehören:

- Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder anderer Staaten (einschl. Gefolge),
- Diplomaten und andere Mitglieder einer diplomatischen Mission einschl. ihrer Familienangehörigen und Bediensteten,
- Konsuln einschl. der Honorarkonsuln (Wahlkonsuln) und andere Mitglieder konsularischer Vertretungen, soweit sie die Ordnungswidrigkeit bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben begangen haben,
- andere Personen, soweit sie sich durch entsprechende Sonderausweise als Bevorrechtigte legitimieren.

Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen gegen Exterritoriale sind unverzüglich der Bußgeldbehörde zuzuleiten. Auf den RdErl. v. 1.6.1990 (SMBL. NRW. 20510) „Maßnahmen der Polizei bei Verkehrsdelikten unter Beteiligung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen“ wird verwiesen.

Verkehrsordnungswidrigkeiten anderer Personen können ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit verfolgt werden. Das gilt auch für

- Jugendliche, d.h. Personen, die zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG), wenn sie

nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihres Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 12 Abs. 1 Satz 2 OWiG i. V. m. § 3 Satz 1 JGG); bei Verkehrsordnungswidrigkeiten kann das im Allgemeinen angenommen werden, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände dagegen sprechen,

- Heranwachsende, d.h. Personen, die zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 JGG),
- Mitglieder eines Gesetzgebungsorgans (z.B. EU-Parlament, Bundestag, Landtag),
- Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte (vgl. RdErl. vom 26.1.1982 [SMBL. NRW 20510]), des zivilen Gefolges sowie deren Angehörige, und zwar auch dann, wenn ein Dienstfahrzeug gefahren wird.

2

Verwarnungen

2.1

Bedeutung der Verwarnung

Eine Ordnungswidrigkeit enthält im Gegensatz zur Straftat keinen sozialetischen Vorwurf. Die Verwarnung ist daher auch keine Strafe; sie soll nur zur künftigen Beachtung der Vorschriften mahnen. Durch die Erteilung einer Verwarnung, ggf. unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren im sog. vereinfachten Verfahren erledigt werden. Für den Betroffenen ergibt sich der Vorteil, dass das Verfahren damit gem. § 56 Abs. 4 OWiG abgeschlossen ist.

2.1.1

Unbedeutende Verkehrsordnungswidrigkeiten

Bei unbedeutenden Verkehrsordnungswidrigkeiten (vgl. 1.2) kommt ggf. eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld in Betracht.

2.1.2

Geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die in der Bußgeldkatalogverordnung aufgeführten Verwarnungsgeldtatbestände sind Beispiele für geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten. Grob verkehrswidriges Verhalten oder Rücksichtslosigkeit schließt die Ahndung als geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeit aus.

2.2

Höhe des Verwarnungsgeldes

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten kommen Verwarnungsgelder nur in Höhe von 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35 € in Betracht. Das Verwarnungsgeld ist in der Regel in der im bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog angegebenen Höhe festzusetzen. Für Tatbestände, die nicht in diesem Katalog aufgeführt sind, ist von den für vergleichbare Tatbestände festgesetzten Regelsätzen auszugehen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen bleiben in der Regel unberücksichtigt (§ 17 Abs. 3 OWiG).

2.3

Ermächtigung

Die Befugnis nach § 56 OWiG, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben, haben alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Polizeibehörden, soweit diese zuständige Verwaltungsbehörden sind (vgl. Nr. 1.1).

2.4

Verwarnungsverfahren mit Verwarnungsgeld

2.4.1

Grundsatz

Eine Verwarnung kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Sie ist nach Möglichkeit mündlich zu erteilen.

2.4.2

Mündliche Verwarnung

Der Betroffene ist zunächst auf den von ihm begangenen Verkehrsverstoß hinzuweisen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern.

Wird die Verwarnung mündlich erteilt und soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, so ist der Betroffene unter ausdrücklichem Hinweis auf sein Weigerungsrecht zu fragen, ob er mit einer Verwarnung unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes einverstanden ist (vgl. Nr. 2.6.1).

Ist der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden, so ist ihm an Ort und Stelle mitzuteilen, dass ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Die Polizeibeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte hält den wesentlichen Inhalt der Äußerung fest und erstellt eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige.

Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden, erhält er die Möglichkeit, mit Kredit-, EC-Karte oder Zahlschein das Verwarnungsgeld zu bezahlen.

Anlage 1 Die Bedienung des Zahlungsterminals ist in der **Anlage 1** „Handlungsanweisung zum Zahlungs- und Abrechnungsverfahren“ geregelt.

Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden, kann oder will aber das Verwarnungsgeld nicht an Ort und Stelle zahlen, ist ihm ein Zahlschein (**Anlage 3**) auszuhändigen. In den Zahlschein ist die 6-stellige Behördenkennziffer (BKZ) aufzunehmen. Die Durchschrift des Zahlscheins und der Notizteil (Anlage 3) dienen im Falle der nicht fristgerechten Zahlung der Erstellung der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige.

Ist das Verwarnungsgeld innerhalb von vier Wochen nicht eingegangen, ist ohne weitere Anhörung gegen den Betroffenen eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu erstatten. Geht das Verwarnungsgeld vor Absendung der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige ein, ist es unter stillschweigender Fristverlängerung zu vereinnahmen. Geht es nach Absendung der Anzeige ein, ist die Rückzahlung auf Kosten des Betroffenen zu veranlassen.

Bei durchreisenden Ausländern soll das Verwarnungsgeld möglichst an Ort und Stelle eingezogen werden. Übersetzungshilfen für diesen Vorgang siehe **Anlage 4**. Falls der Betroffene versichert, dass er das Verwarnungsgeld nicht an Ort und Stelle mit Kredit- bzw. EC-Karte in Euro entrichten kann, ist es zulässig,

- den Euro-Betrag in bar,
- einen dem Euro-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung, einen Reisescheck (Travellerscheck), der auf den festgesetzten Euro-Betrag oder auf einen dem Euro-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, oder
- einen Kreditbrief der AIT (Alliance Internationale de Tourisme), der mindestens auf den festgesetzten Euro-Betrag oder auf einen dem Euro-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung lautet,

entgegenzunehmen.

Wird ein Geldbetrag in Euro, in ausländischer Währung, ein Reisescheck oder ein auf ausländische Währung lautender Kreditbrief entgegengenommen, so hat die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte bei der Verwarnung auf dem Vordruck „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (**Anlage 2**) die Rubrik „Quittung über die Erhebung eines Verwarnungsgeldes“ auszufüllen. Die Rubrik „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ wird durchgestrichen.

Übersteigt der Devisenbetrag die Höhe des Verwarnungsgeldes, ist zu ermitteln, ob das Einziehen des Betrages noch vertretbar ist oder ob eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausreicht.

Wechselgeld ist nicht vorzuhalten.

2.4.3

Schriftliche Verwarnung

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld vor und kann eine mündliche Verwarnung an Ort und Stelle nicht erteilt werden, ist der Betroffene schriftlich zu verwarnen. Eine schriftliche Verwarnung (**Anlage 5**) kommt auch in Betracht,

wenn der Polizei eine Ordnungswidrigkeit durch eine Anzeige bekannt wird.

Eine schriftliche Verwarnung kann auch dann erteilt werden, wenn von einer Polizeibeamtin oder einem Polizeibeamten eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige erstattet worden ist, jedoch die Festsetzung einer Geldbuße nicht angemessen erscheint; die Entscheidung ist der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter, einer besonders beauftragten Polizeibeamtin oder einem besonders beauftragten Polizeibeamten oder der für den Erlass des Bußgeldbescheides zuständigen Verwaltungsbehörde vorbehalten.

Von der schriftlichen Verwarnung kann abgesehen werden, wenn das zu erhebende Verwarnungsgeld 5 € oder weniger betragen würde.

Erfolgt das Verwarnungsangebot durch den Vordruck „Schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen“ (Anlage 5), ist ein Zahlschein gemäß Anlage 3 ohne den Notizteil beizufügen.

Nach Eingang einer Äußerung ist unverzüglich über die Weiterverfolgung der Ordnungswidrigkeit zu entscheiden.

Ist das Verwarnungsgeld innerhalb von vier Wochen nicht eingegangen, ist davon auszugehen, dass der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden ist. Es ist eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu erstatten; eine weitere Anhörung findet grundsätzlich nicht statt. Kann der Betroffene nicht sofort festgestellt werden, so ist der Halter des Kraftfahrzeugs im automatisierten Verfahren nach § 36 StVG bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) oder beim Kraftfahrt-Bundesamt zu ermitteln.

Bei Fahrzeugen, die mit einem Versicherungskennzeichen gemäß § 60 a StVZO versehen sind, erfolgt die Halterfeststellung beim Kraftfahrt-Bundesamt.

2.5

Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr

Kann die Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr nicht an Ort und Stelle erteilt werden, weil der Betroffene nicht an seinem Fahrzeug angetroffen wird, so ist am Fahrzeug ein Zahlschein (Anlage 3) oder eine Mitteilung über die beabsichtigte Ahndung des festgestellten Verkehrsverstosses sichtbar anzubringen.

Ist das Verwarnungsgeld innerhalb von zwei Wochen nicht eingegangen, so ist nach 2.4 zu verfahren.

2.6

Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rechtswirkungen

2.6.1

Einverständnis des Betroffenen

Die Verwarnung ist wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit dem Verfahren einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort oder innerhalb der festgelegten Frist zahlt.

Die Belehrung über sein Weigerungsrecht soll dem Betroffenen deutlich machen, dass die Erledigung des Verfahrens durch die Verwarnung von seiner Mitwirkung abhängt. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass im Falle seiner Weigerung ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird; der Hinweis ist jedoch nach Form und Inhalt so zu geben, dass die freie Entschließung des Betroffenen nicht beeinträchtigt wird. Für ausländische Verkehrsteilnehmer sind entsprechende Belehrungen bereitzuhalten.

Die Zahlung des Verwarnungsgeldes ersetzt die ausdrückliche Erklärung des Einverständnisses. Erklärt der Betroffene nach ursprünglicher Weigerung, die Verwarnung anzunehmen und das Verwarnungsgeld zahlen zu wollen, so ist die Verwarnung zu erteilen.

2.6.2

Rücknahme

Eine wirksame Verwarnung darf nicht zum Nachteil des Betroffenen zurückgenommen oder geändert werden.

Eine wirksame Verwarnung ist zugunsten des Betroffenen zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre

Erteilung nicht vorlagen. Die Entscheidung hierüber trifft die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter oder eine besonders beauftragte Polizeibeamtin oder ein besonders beauftragter Polizeibeamter. Entsprechendes gilt für die Ermäßigung eines Verwarnungsgeldes.

2.7

Mehrere Beteiligte

Ist eine Ordnungswidrigkeit von mehreren Personen gemeinsam begangen worden, so können Betroffene, die mit einer Verwarnung einverstanden sind, auch dann verwarnt werden, wenn andere Betroffene die Verwarnung ablehnen.

2.8

Konkurrenzen

Werden durch dieselbe Handlung mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen (Tateinheit), für die eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Betracht kommt, so wird nur ein Verwarnungsgeld, und zwar das höchste der in Betracht kommenden, erhoben.

Die gesonderte Ahndung einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit ist dann ausgeschlossen, wenn sie tateinheitlich mit einer Straftat (vgl. § 21 OWiG) oder mit einer nicht mehr als geringfügig anzusehenden Ordnungswidrigkeit begangen wird.

Hat der Betroffene gegen dieselbe Vorschrift mehrfach verstoßen oder sonst durch mehrere Handlungen geringfügige Ordnungswidrigkeiten (Tatmehrheit) begangen, ist er wegen der einzelnen Verstöße grundsätzlich getrennt zu verwarnen; wird insgesamt der Verwarnungsgeldhöchstbetrag überschritten, ist eine Anzeige zu fertigen.

Es ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Verwarnungsverfahrens die Ahndung einzelner Ordnungswidrigkeiten entfallen kann. Das gilt, wenn angenommen werden kann, dass der Betroffene, dem die einzelnen Verstöße vorzuhalten sind, bereits durch eine Verwarnung und Erhebung eines Verwarnungsgeldes künftig die Verkehrsvorschriften beachten wird. Andererseits kann die Begehung mehrerer geringfügiger Ordnungswidrigkeiten – insbesondere dann, wenn der Betroffene wegen gleichartiger oder ähnlicher Verstöße wiederholt verwarnt worden ist – ein Indiz dafür sein, dass die tatmehrheitlich begangenen Handlungen insgesamt gesehen nicht mehr als geringfügig anzusehen sind und deshalb eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige zu erstatten ist.

3

Anzeigen

3.1

Verkehrsordnungswidrigkeiten

3.1.1

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige

Ist die Ordnungswidrigkeit nicht mehr als geringfügig anzusehen, ist der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden oder hat der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht fristgerecht gezahlt, ist eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige (**Anlage 6**) zu fertigen. Bei Anzeigen Dritter ist die Mitteilung des Namens sowie des Wohnorts des Anzeigenden sowohl im Rahmen der Anhörung als auch im Bescheid erforderlich, aber auch ausreichend. Die zusätzliche Mitteilung der Wohnanschrift des Zeugen unterbleibt aus Gründen des Datenschutzes.

Der Tatort ist möglichst genau zu bezeichnen (Gemeinde, Stadt-/Ortsteil, Straße).

Bei Kennzeichenanzeigen sind keine weiteren Ermittlungen anzustellen.

3.1.2

Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle

Die Anhörung des Betroffenen erfolgt grundsätzlich durch die Bußgeldbehörde. An Ort und Stelle ist dem Betroffenen allerdings Gelegenheit zu geben, sich zum

Vorwurf zu äußern (§ 55 Abs. 1 OWiG), weil die Anhörung an Ort und Stelle das Verfahren beschleunigt.

Vor der Anhörung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass es ihm frei steht, sich zum Vorwurf zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Das Ergebnis der Anhörung ist auf dem Anhörungsbogen (Anlage 5) zu vermerken. Längere Ausführungen können zusammengefasst werden, müssen aber den wesentlichen Inhalt richtig wiedergeben. Verweigert der Betroffene eine Äußerung, so ist auch das zu vermerken. Zur Angabe seiner Personalien ist er nach § 46 OWiG i. V. m. § 163 StPO verpflichtet.

Möchte sich der Betroffene schriftlich äußern, ist ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Dem Betroffenen ist ein Anhörungsbogen mitzugeben bzw. zu übersenden. Geht die schriftliche Äußerung innerhalb von zwei Wochen nicht ein, gilt das Anhörungsverfahren als abgeschlossen.

Liegt eine Frontaufnahme vom Fahrer und Fahrzeug als Beweismittel vor, ist es nur dann erforderlich, einen Abzug des entsprechenden Bildausschnitts dem Anhörungsbogen beizufügen, wenn dafür im begründeten Einzelfall Veranlassung besteht.

3.1.3

Abgabe an die zuständige Ahndungsbehörde

Die Ordnungswidrigkeiten-Anzeige ist an die jeweils zuständige Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) abzugeben

- online,
- per Email,
- auf Datenträger (z.B. Diskette),
- oder ausnahmsweise in Papierform.

Hierbei sind die Grundsätze des § 10 DSG NRW, d.h. insbesondere Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität, über technische und organisatorische Maßnahmen jeweils bezogen auf die gewählte Form der Übermittlung umzusetzen. Vorzugsweise sind für die Übermittlung geschlossene Datennetze (LVN, Testa) zu nutzen.

Beweismittel sind mit einem Ausdruck der Anzeige zu übersenden.

Mit der Übermittlung der Anzeige an die jeweils zuständige Ahndungsbehörde ist die Verfahrensbearbeitung durch die Polizei abgeschlossen.

3.1.4

Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft

Hängt die Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat zusammen, gibt die Polizei den Vorgang an die Staatsanwaltschaft ab (§ 53 Abs. 1 Satz 3 OWiG). Ein Zusammenhang besteht (§ 42 Abs. 1 Satz 2 OWiG), wenn

- a) jemand sowohl einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird oder
- b) hinsichtlich derselben Tat eine Person einer Straftat und eine andere einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird.

3.1.5

Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge

Bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge und der Aufnahme von Verkehrsunfällen ist nach dem RdErl. v. 11.5.1998 (SMBL. NRW. 20510) „Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen“ zu verfahren.

3.2

Verkehrsvergehen

3.2.1

Verkehrsvergehens-Anzeige

Bei Verkehrsvergehen ist eine Anzeige gem. Vordruck „Verkehrsvergehens-Anzeige“ (**Anlage 7**) zu fertigen.

3.2.2

Vernehmung des Beschuldigten

Verkehrsvergehen **ohne Unfallfolgen** sind in der Regel „einfache Sachen“ im Sinne des § 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO. Es genügt, dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Dem Beschuldigten ist zu

diesem Zweck der Vernehmungsbogen (Vordruck „Verkehrsvergehens-Anzeige“) und der Vordruck „Anschreiben an Beschuldigten“ (**Anlage 8**) zu übersenden mit der Bitte, sich innerhalb einer Woche schriftlich zu äußern.

Anlage 8

Ist in einem Ermittlungsvorgang der Halter keine natürliche Person oder steht die Person des Beschuldigten nicht fest, so ist dem Halter zunächst ein Zeugenfragebogen (**Anlage 9**) zu übersenden.

Anlage 9

Liegt eine Frontaufnahme vom Fahrer und Fahrzeug als Beweismittel vor, ist ein Abzug dem Vernehmungsbogen beizufügen, wenn der Halter eine natürliche Person ist. Abbildungen von mitfahrenden Personen sind auf diesem Abzug dauerhaft zu schwärzen. Wird der Vernehmungsbogen nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgesandt, ist ohne weitere Vernehmung der Ermittlungsvorgang abzuschließen. In jedem Fall ist jedoch der Fahrer des Fahrzeugs zu ermitteln. Sendet der Halter den Vernehmungs- oder Zeugenfragebogen mit dem Vermerk zurück, dass nicht er, sondern ein anderer als Fahrzeugführer in Betracht kommt, ist diesem ein Vernehmungsbogen zuzusenden. Gibt der Beschuldigte die geforderten Angaben zur Person nicht oder nur unvollständig an, sind sie über die Polizeidienststelle des Wohnorts zu ermitteln.

Hat der Beschuldigte zur Sache keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, ist davon auszugehen, dass er sich nicht äußern will. Zur Angabe seiner Personalien ist er im Rahmen des § 111 OWiG verpflichtet.

Wird der Vernehmungs- oder Zeugenfragebogen nicht zurückgesandt und ist der Halter keine natürliche Person, ist ein Ersuchen an die für den Halter zuständige Polizeidienststelle zu senden mit der Bitte, den Beschuldigten zu ermitteln und zu hören. In dem Ersuchen ist die Anschrift des Halters anzugeben und darauf hinzuweisen, dass der Versuch einer schriftlichen Ermittlung erfolglos geblieben ist.

Eine Vernehmung zu Protokoll soll bei Verkehrsvergehen ohne Unfallfolge die Ausnahme sein. Sie ist geboten, wenn widersprüchliche Erklärungen von Beschuldigten und Zeugen vorliegen oder bei Ausländern, die die deutsche Sprache nicht beherrschen. Auch bei Vernehmungen zu Protokoll ist der Vernehmungsbogen (Anlage 7) zu benutzen. Der Beschuldigte ist gemäß § 163 a Abs. 4 StPO zu belehren.

3.2.3

Vernehmung von Zeugen

Zeugen sollen sich grundsätzlich schriftlich äußern. Hierfür ist unter Beifügung eines Freiumscheschlages der Vordruck „Anschreiben an Zeugen“ (**Anlage 10**) zu verwenden, der auf der Rückseite den Zeugenfragebogen enthält. Vernehmungen von Zeugen zu Protokoll kommen nur ausnahmsweise in Betracht. Hierüber entscheidet der Anzeigensachbearbeiter.

Anlage 10

Führt die schriftliche Äußerung nicht zum Erfolg, ist der Zeuge vorzuladen. Erscheint der Zeuge nicht, ist zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft einzuschalten ist.

3.3

Lichtbildabgleich nach § 2 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Personalausweis-Gesetz

Daten beim Beschuldigten werden, wenn die Prüfung des Einzelfalls keine andere Verfahrensweise geboten erscheinen lässt, in dieser Rangfolge erhoben:

1. Anhörung des Beschuldigten,
2. Vorladung des Beschuldigten,
3. Lichtbildabgleich beim Personalausweisregister, wenn das Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch genommen wird, die Tat bestritten wird oder keine Reaktion auf die Vorladung erfolgt.
4. Das Aufsuchen des Beschuldigten.

Hat der Beschuldigte seinen Wohnsitz nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich der ermittelnden Polizeibehörde, ist zu prüfen, ob der Aufwand einer weiteren Ermittlung durch den Schuldvorwurf gerechtfertigt ist.

Die Befragung anderer Personen ist keine Datenerhebung beim Betroffenen im Sinne von § 2 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 PAuswG. Sie ist daher erst dann zu erwägen, wenn ein Lichtbildabgleich erfolglos ist.

Bei der Wahl des Mittels ist zu bedenken, in welchem Maße die konkrete Art der Datenerhebung beim Betroffenen im Verhältnis zum Lichtbildabgleich in dessen Persönlichkeitsrecht eingreift.

Die Polizei muss im Antrag bei der Personalausweisbehörde versichern, dass die Voraussetzungen des § 2 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 PAuswG gegeben sind. Weitere Erläuterungen sind nicht erforderlich.

Sollte eine mögliche Ermittlung beim Beschuldigten als unverhältnismäßig angesehen werden, müssen die Gründe dafür festgehalten werden. Diese können sich aus generellen Erwägungen der Polizei über den Aufwand von Ermittlungen ergeben, wenn die Erwägungen die wesentlichen Momente des Einzelfalls erfassen und der einzelne Vorgang auf sie nachvollziehbar verweist.

3.4

Akteneinsicht

Die Gewährung von Akteneinsicht richtet sich nach den §§ 49 bis 49 b OWiG. Bei der Gewährung von Akteneinsicht sind grundsätzlich die Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) anzuwenden. Auf Nr. 296 RiStBV i. V. m. Nr. 182 bis 189 RiStBV wird hingewiesen.

Es soll Akteneinsicht gewährt werden, wenn hierdurch keine wesentliche Verzögerung eintritt und der Ermittlungszweck nicht beeinträchtigt wird. Wird nicht unmittelbar mit dem Verfahren befassten Stellen (z.B. Versicherungen oder von diesen bevollmächtigten Rechtsanwälten) Einsicht gewährt, sind die Auszüge aus dem Verkehrszentralregister zurückzubehalten. Fotografien, die sich bei den Akten befinden, können ebenfalls eingesehen werden; ein Anspruch auf Herstellung eines Abzugs besteht jedoch nicht.

Werden Akten an andere Behörden als die Staatsanwaltschaft versandt, sind nach § 49 a Abs. 1 OWiG nur die für die Amtshilfe erforderlichen Akteile zu übersenden.

In zivilrechtlichen Verfahren richtet sich die Gebühr für die Versendung von Bußgeldakten durch die Post an Dritte nach der Tarifstelle 30.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) und § 107 Abs. 5 OWiG. Bei der Versendung an Verteidiger des Betroffenen sind keine Gebühren in Rechnung zu stellen; bei Verteidigern juristischer Personen können Gebühren erhoben werden.

3.5

Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft

Nach Abschluss der Ermittlungen ist der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Schlussberichte sind nicht zu fertigen.

3.6

Verkehrsvergehen mit Unfallfolgen

Bei der Verfolgung von Verkehrsvergehen mit Unfallfolgen und der Aufnahme von Verkehrsunfällen ist nach dem RdErl. v. 11.5.1998 (SMBL. NRW. 20510) „Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen“ zu verfahren.

4

Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei

4.1

Allgemeines

Sind Personen, die im Geltungsbereich der Strafprozessordnung keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit dringend verdächtig, kann die Polizei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Sicherheitsleistungen erheben, um den Verfolgungsanspruch des Staates zu sichern.

Ist der Betroffene mit der Sicherheitsleistung einverstanden, ist nach 4.4.3 zu verfahren.

4.2

Ordnungswidrigkeiten

Soll die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden oder erklärt sich der Betroffene bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit mit einer Verwarnung unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes nicht einver-

standen, ist er nach seiner Bereitschaft zur Leistung einer Sicherheit und zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten zu befragen. Gibt er eine entsprechende Erklärung nicht ab, kann nach § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 132 StPO angeordnet werden, dass er eine Sicherheit leistet und einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt. Die Anordnung dürfen gemäß § 46 OWiG i.V.m. § 132 Abs. 2 StPO nur der Richter, bei Gefahr im Verzug auch die Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 OWiG oder die Polizeibeamten treffen, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (§ 152 GVG).

Gefahr im Verzug ist anzunehmen, wenn den Umständen nach zu befürchten ist, dass die Anordnung des Richters nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, insbesondere wenn

- der Betroffene sich nur auf der Durchreise durch das Bundesgebiet befindet und
- der Richter nicht erreichbar oder
- der Betroffene nicht bereit ist, den Richter aufzusuchen.

Wegen der Schwierigkeiten, die mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Ausland verbunden sind, ist dem Betroffenen grundsätzlich noch an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

4.3

Straftaten

Für die Erhebung einer Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften unter Nummer 4.2 entsprechend. Zu den Kosten des Verfahrens gemäß Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e) MRK gehören allerdings nicht die Auslagen für Dolmetscher und Übersetzer, welche im Strafverfahren herangezogen werden, um für einen Beschuldigten, der die deutsche Sprache nicht versteht oder sich nicht in ihr ausdrücken kann, Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis er zu seiner Verteidigung angewiesen ist.

Von einer Festnahme kann abgesehen werden, wenn

1. nicht damit zu rechnen ist, dass wegen der Tat eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird,
2. der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet und
3. der Beschuldigte eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.

Die Entscheidung kann jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeder Polizeivollzugsbeamte treffen. Nummer 4.4. ist entsprechend anzuwenden. Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte soll den Beschuldigten festnehmen und die Entscheidung des Richters am Amtsgericht herbeiführen, wenn Zweifel bestehen, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte sich nicht in der Lage sieht, die Höhe der Sicherheitsleistung zu bestimmen.

Weigert sich der Beschuldigte, die angeordnete Sicherheit zu leisten oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, so ist er vorläufig festzunehmen und es ist gem. § 128 Abs. 1 StPO die Entscheidung des Richters beim Amtsgericht herbeizuführen.

4.4

Höhe und Art der Sicherheitsleistung

4.4.1

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der zu erwartenden Geldstrafe oder Geldbuße und den voraussichtlichen Kosten des Verfahrens. Anhaltspunkte für die zu erwartende Geldbuße geben der Tatbestandskatalog und der Regelkatalog der StA für Beträge bei Sicherheitsleistungen.

4.4.2

Zu den Kosten des Verfahrens gehören die Transaktionskosten gem. Anlage 1 Nr. 1.6 und die Auslagen für Dol-

metscher und Übersetzer, da Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e) der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) nicht für Ordnungswidrigkeiten gilt. Sofern eine Ordnungswidrigkeit zusammen mit einer Straftat verfolgt wird, ist gemäß Nr. 4.3 von der Erhebung einer Sicherheitsleistung für die Dolmetscher- und Übersetzerkosten abzusehen.

4.4.3

Der als Sicherheitsleistung festgesetzte Geldbetrag ist grundsätzlich unbar in Euro bis zum Zahlungslimit der eingesetzten Karte, jedoch nicht über 5.100,- € zu verlangen.

Es ist jedoch zulässig,

- einen Reisescheck, der auf den festgesetzten Euro-Betrag oder auf einen dem Euro-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, oder
- einen Kreditbrief der AIT (Alliance Internationale de Tourisme), der mindestens auf den festgesetzten Euro-Betrag oder auf einen dem Euro-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung lautet,

entgegenzunehmen.

4.4.4

Über andere Arten der Sicherheitsleistung (z.B. Hinterlegung von Wertpapieren, Pfandbestellung, Bürgschaft geeigneter Personen gemäß § 132 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 116 a Abs. 1 StPO) ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob anstelle einer Sicherheit i.S.d. Nummer 4.4.3 der Zweck der Maßnahme auch durch eine angebotene andere Art der Sicherheitsleistung erfüllt werden kann.

4.4.5

Wenn auf andere Weise die Sicherheitsleistung nicht zu bekommen ist, kann ausnahmsweise auch Bargeld in Euro oder ein dem Euro-Betrag entsprechender Betrag in ausländischer Währung entgegengenommen werden.

4.4.6

Über die Erhebung der Sicherheitsleistung ist eine Niederschrift gem. Vordruck „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (Anlage 2) zu fertigen. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist für die Verfahrensakte, für den Zustellungsbevollmächtigten, für die Polizei sowie für den Betroffenen bestimmt.

4.4.7

Dem Betroffenen ist das Formular „Hinweise/Belehrung zur Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (Anlage 4) auszuhändigen.

4.4.8

Kann im Einzelfall keine Sicherheit erlangt und kein dem Betroffenen gehörender Gegenstand gemäß Nummer 4.6 beschlagnahmt werden, ist ein entsprechender Vermerk in die Anzeige aufzunehmen. Das Ausfüllen des Vordruckes „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (Anlage 2) erübrigt sich dann.

4.4.9

Kann oder will der Betroffene der Anordnung der Sicherheitsleistung nicht folgen, so kann ihm bis zur Erbringung der Sicherheitsleistung die Weiterfahrt untersagt werden, jedoch höchstens bis zu einer Dauer von 12 Stunden (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V. mit § 132 Abs. 3 StPO).

4.4.10

In Ordnungswidrigkeitenverfahren (Nr. 4.2 ff.) sind die Überweisung an die Kasse der für die Ahndung zuständigen Ordnungsbehörde und die Übersendung des Vorgangs an die Bußgeldstelle unverzüglich zu veranlassen. Gleiches gilt für die Überweisung an die Gerichtskasse in Strafsachen (Nr. 4.3 ff.). Es ist sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft hierüber eine entsprechende Information erhält.

4.4.11

Wird als Sicherheit Bargeld entgegen genommen (ggf. auch eine andere Art der Sicherheit), ist es von der Polizei unverzüglich der Kasse der für die Ahndung zuständigen Ordnungsbehörde oder der zuständigen Gerichtskasse zuzuleiten. Die Niederschrift wird zum Vorgang gegeben.

4.5

Zustellungsbevollmächtigte Person

4.5.1

Neben der Sicherheitsleistung ist anzuordnen, dass der Betroffene eine im Bezirk des zuständigen Gerichts (§ 68 OWiG) wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt. Diese Anordnung unterbleibt, falls das Bundesamt für Güterverkehr die zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist.

4.5.2

Die Anordnung, eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen, ist auch dann zu treffen, wenn im Einzelfall keine Sicherheitsleistung erlangt und kein dem Betroffenen gehörender Gegenstand beschlagnahmt werden kann. Name und Anschrift der zustellungsbevollmächtigten Person werden dann in der Anzeige vermerkt.

4.5.3

Als Zustellungsbevollmächtigte kommen in Ordnungswidrigkeitenverfahren Angehörige der Verwaltungsbehörde, im Übrigen Rechtsanwälte, Vertreter von Automobilverbänden oder sonstige geeignete Personen in Betracht. Die Polizeibehörden haben im Einvernehmen mit den Verwaltungs- und Justizbehörden eine entsprechende Liste zu führen.

4.5.4

Falls der Betroffene einen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten bestellen will, ist er darauf hinzuweisen, dass er den Rechtsanwalt beauftragen muss und dass hierdurch für ihn Kosten entstehen. Für den Fall, dass der Rechtsanwalt den Auftrag nicht annimmt, ist vorsorglich eine weitere zustellungsbevollmächtigte Person zu bestellen.

4.6

Beschlagnahme

4.6.1

Befolgt der Betroffene die Anordnung der Sicherheitsleistung nicht oder lehnt er es ab, eine zustellungsbevollmächtigte Person zu bestellen, so können Sachen (auch Bargeld), die der Betroffene mit sich führt und die ihm gehören, beschlagnahmt werden.

4.6.2

Bei der Entscheidung, welche Sachen zu beschlagnahmen sind, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Würde die Beschlagnahme eine unverhältnismäßige Härte für den Betroffenen zur Folge haben, ist von einer Beschlagnahme abzusehen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Der Wert der beschlagnahmten Sachen soll nicht mehr als das Doppelte der geforderten Sicherheit betragen. Das Kraftfahrzeug des Betroffenen soll nicht beschlagnahmt werden, wenn andere geeignete Gegenstände zur Verfügung stehen. Nicht beschlagnahmt werden sollen ferner Gegenstände, die während der Beschlagnahme verderben oder erheblich an Wert verlieren können oder deren Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen oder Schwierigkeiten verbunden ist.

Nicht beschlagnahmt werden sollen Sachen, die gemäß § 811 ZPO¹ unpfändbar sind.

¹ § 811

Unpfändbare Sachen

(1) Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. Die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät, soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf; ferner Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Wohnzwecken dienende Einrichtungen, die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen und deren der Schuldner oder seine Familie zur ständigen Unterkunft bedarf;
2. Die für den Schuldner, seine Familie und seine Hausangehörigen, die ihm im Haushalt helfen, auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit für diesen Zeitraum solche Vorräte nicht vorhanden und ihre Beschaffung auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;

4.6.3

Über die Beschlagnahme ist eine Niederschrift unter Benutzung des Vordruckes „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (Anlage 2) aufzunehmen. Die Nummern 4.4.6 bis 4.4.9 gelten sinngemäß.

5

Ermittlungsersuchen anderer Länder

Die Polizei ist gem. § 161 Satz 2 StPO i.V.m. § 46 OWiG verpflichtet, Ermittlungen in Ordnungswidrigkeitenverfahren durchzuführen. Eine Bagatelgrenze, unterhalb derer von Ermittlungen abgesehen werden darf, gibt es nicht. Die unter Nr. 2 und 3 **landesintern** bestimmten Verfahrensabläufe dürfen nicht gegenüber Behörden anderer Länder geltend gemacht werden. Es ist nicht Aufgabe der ersuchten Behörde, die eigene Tätigkeit von inhaltlichen Bewertungen abhängig zu machen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die ersuchende Behörde ihre Anfrage mit Blick auf die Beweislage bereits selbst kritisch bewertet hat und die nach dem Pass- bzw. Personal-ausweisgesetz erforderlichen Abwägungen durchgeführt hat.

6

Vordrucke

Nicht in der Anlage aufgeführte Vordrucke sind dem jeweilig landesweit eingesetzten IT-Verfahren zu entnehmen. Über die dafür vorgesehenen Eingabemasken sind die entsprechenden Mussfelder auszufüllen.

Vordrucke, die nicht elektronisch verfügbar sind, werden zentral beschafft.

3. Kleintiere in beschränkter Zahl sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen insgesamt zwei Schweine, Ziegen oder Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie oder Hausangehörigen, die ihm im Haushalt, in der Landwirtschaft oder im Gewerbe helfen, erforderlich sind; ferner die zur Fütterung und zur Streu auf vier Wochen erforderlichen Vorräte oder, soweit solche Vorräte nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zu ihrer Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
4. Bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Sicherung des Unterhalts des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse erforderlich sind;
- 4a. Bei Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben die ihnen als Vergütung gelieferten Naturalien, soweit der Schuldner ihrer zu seinem und seiner Familie Unterhalt bedarf;
5. Bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;
6. Bei den Witwen und minderjährigen Erben der unter Nummer 5 bezeichneten Personen, wenn sie die Erwerbstätigkeit für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur Fortführung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;
7. Dienstkleidungsstücke sowie Dienstausrüstungsgegenstände, soweit sie zum Gebrauch des Schuldners bestimmt sind, sowie bei Beamten, Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten und Hebammen die zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände einschließlich angemessener Kleidung;
8. Bei Personen, die wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b bezeichneten Art beziehen, ein Geldbetrag, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht;
9. Die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;
10. Die Bücher, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
11. Die in Gebrauch genommenen Haushalts- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
12. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
13. Die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

Der jeweilige Halbjahresbedarf an Vordrucken ist zum 1.1. und zum 1.7. des Jahres unmittelbar den Zentralen Polizeitechnischen Diensten NRW (ZPD NRW) mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

7

Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

Das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren ist in der Anlage 1 „Handlungsanweisung zum Zahlungs- und Abrechnungsverfahren“ geregelt.

8

Aufbewahrung

Von jedem Vorgang ist ein Ausdruck zu den Akten zu nehmen.

Akten sind ein Jahr aufzubewahren, Einstellungsakten zwei Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Akten abgeschlossen worden sind.

Die Papierbelege bei den elektronischen Zahlverfahren sind nach veranlasster Buchung der Transaktionen (erfolgreicher Kassenschnitt und damit Buchung im Rechenzentrum des Generalunternehmers) für die Dauer von 12 Monaten so vorzuhalten, dass sie auf Verlangen des Generalunternehmers im Original zur Verfügung gestellt werden könnten. Sie sind gem. § 71 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Dauer von 5 Jahren bei der Abteilung VL aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist sind die Belege zu vernichten.

Im elektronischen Zahlverfahren für Sicherheitsleistungen/Haftbefehle sind die Terminal-ID und die Belegnummer im Vorgang deutlich sichtbar festzuhalten, um eine Kontrolle des Zahlungseingangs sowie eine eindeutige Zuordnung sicherzustellen. Besondere Dateien oder Listen zur Erkennung von Mehrfachtätern sind nicht zulässig. Unberührt bleiben Dateien oder Listen, die aus kasstechnischen Gründen oder zur Aktenerschließung geführt werden.

9

Schlussbestimmungen

Im Interesse der Lesbarkeit und damit der Verständlichkeit dieses Erlasses wird nur eine Sprachform verwandt, wenn der jeweilige Begriff in anzuwendenden Rechtsvorschriften in dieser Form üblich ist.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Justizministerium und dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung.

Der RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.2.2004 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

Der RdErl. vom 26.08.1980 (SMBl. NRW. 20510) und der RdErl. v. 1. 10. 1987 (SMBl. NRW. 20510) werden aufgehoben.

Anlage 1

„Handlungsanweisung zum Zahlungs- und Abrechnungsverfahren“

1

Elektronisches Zahlungsverfahren am Terminal

1.1

Die Zahlung durch den Betroffenen erfolgt grundsätzlich bargeldlos unter Einsatz eines Zahlungsterminals für den bargeldlosen Einzug von Verwarnungsgeldern und Sicherheitsleistungen (BARVUS).

1.2

Nach dem Einschalten des Terminals ist zunächst die Behördenkennziffer (BKZ) für die jeweilige Polizeibehörde einzugeben bzw. zu bestätigen, auf deren Konto der Zahlungseingang erfolgen soll. Dafür sind die ersten drei Ziffern, bei der Autobahnpolizei (AP) die ersten zwei Ziffern, ausschlaggebend. Die übrigen Ziffern stehen für weitere räumliche oder inhaltliche Zuordnungen und Auswertungen zur Verfügung. Im Rechenzentrum des

Generalunternehmers (GU) sind diesen BKZ die Kontoverbindungen der Polizeibehörden zugeordnet.

1.3

Im Menü des Zahlungsterminals ist zu wählen zwischen Verwarnungsgeld und Sicherheitsleistung, dann ist die jeweilige Karte einzulesen und der Zahlungsbetrag einzugeben.

1.4

Mit dem Zahlungsvorgang werden zwei Papierbelege ausgedruckt; einer ist für den Betroffenen und einer verbleibt bei der Polizei.

1.5

Auf dem Beleg, der zu den Akten zu nehmen ist, werden nur der Name und die Unterschrift des einschreitenden Beamten eingetragen. Auf dem Beleg für den Betroffenen sind durch den einschreitenden Beamten der Verstoß, der Ort und der Name des Beamten handschriftlich einzutragen und zu unterschreiben.

1.6

Bei den elektronischen Zahlungen von Sicherheitsleistungen ist zu beachten, dass zu dem Betrag der Sicherheitsleistung die Transaktionsgebühr in der Höhe von zur Zeit € 2,- und die Verwaltungskosten in der Regel hinzuzurechnen sind, welche durch den GU vor dem Eingang auf den Konten der Polizeibehörden je Transaktion wieder abgezogen wird. Die Terminal-ID und die Belegnummer sind auf der „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ zu notieren oder es ist ein Beleg-Doppel auszudrucken.

1.7

Damit die Zahlungen im Rechenzentrum des GU tatsächlich veranlasst werden können, muss neben der eigentlichen Buchung am Terminal zusätzlich bei Dienstschluss bzw. bei Übergabe des Zahlungsterminals oder bei Wechsel der BKZ (den ersten drei Ziffern) ein Kassenschnitt durchgeführt werden. Mit dem Kassenschnitt wird gleichzeitig ein weiterer Papierbeleg erzeugt, der alle Transaktionen seit dem letzten Kassenschnitt zusammenfassend abbildet. Dieser Kassenschnitt ist durch den veranlassenden Beamten zu unterschreiben und mit den Einzelbelegen an VL 1 weiterzuleiten und dort aufzubewahren.

1.8

Hat ein Betroffener im Zusammenhang mit der Verfolgung eines Verkehrsverstoßes und der Erhebung eines Verwarnungsgeldes einen Zahlschein von einem Polizeibeamten erhalten, weil er vor Ort zur sofortigen bargeldlosen Zahlung nicht in der Lage war, und begehrt später bei einer beliebigen Polizeidienststelle in NRW die sofortige elektronische Zahlung, so ist ihm diese Möglichkeit zu gewähren. Dabei ist zu beachten, dass zu Beginn der Buchung die BKZ der Polizeibehörde eingegeben wird, die den Zahlschein ausgestellt hat. Eine Durchschrift des Buchungsbelegs ist mit dem Zahlschein des Betroffenen umgehend an die ausstellende Polizeibehörde zur Berücksichtigung bei der Überwachung des Zahlungseingangs von Zahlscheinen zu übersenden und dort aufzubewahren. Das Original bleibt bei der vereinnahmenden Behörde.

1.9

Zahlungen zur Abwendung der Festnahme im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Haftbefehlen sind analog zum Geschäftsprozess „Sicherheitsleistung“ vorzunehmen.

2

Abrechnungsverfahren

2.1

Die Einziehung der Beträge von den Konten der Betroffenen erfolgt durch den GU für den bargeldlosen Zahlungsverkehr.

2.2

Die Beträge der durch den Kassenschnitt eingeleiteten Zahlungsvorgänge werden durch den GU zunächst auf ein zentrales Pool-Konto geleitet. Von diesem Konto erfolgt täglich durch den GU anhand von Steuerungsdaten (TV-Nummer, dreistellige BKZ bzw. zweistellig für die

AP, Kennung VG/SL, vierstelliger Tagesstempel) eine automatische Weiterleitung der Beträge getrennt nach VG und SL als jeweilige Sammelüberweisung zugunsten der jeweiligen Zielkonten der Polizeibehörden.

2.3

Die durch den GU überwiesenen Sammelzahlungen VG sind von den Landeskassen nach Dienststellen getrennt bei Kapitel 03 110 Titel 112 01 zu buchen, d.h. werden auf die jeweiligen TV-Konten der Polizeibehörden gebucht. Hierzu ergeht mit dem „RdErl. d. Innenministeriums vom 27. Januar 2004 – 44.3 – 2510“) Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen“ eine allgemeine Annahmeanordnung.

2.4

Mittels HKR-Auskunft sind die Polizeibehörden in der Lage, den Stand ihrer TV-Konten einzusehen. Mit dem dort ablesbaren vierstelligen Tagesstempel sind die durch den GU überwiesenen Gesamtsummen VG je Polizeibehörde und Tag in der Controlling-Komponente identifizierbar und in einzelne Transaktionen aufzuschlüsseln.

2.5

Sicherheitsleistungen (SL) sind von den Landeskassen bei den Verwaltungen zu buchen. Die Polizeibehörden werden über die Höhe der jeweilig eingegangenen Summe SL von den Landeskassen benachrichtigt. Die jeweilige Zuordnung dieser Beträge zu den eigentlichen Zahlungsempfängern (StA/Gerichtskasse, BAG, Bußgeldstelle etc.) erfolgt durch die Polizeibehörde manuell auf der Grundlage der „Niederschrift zur Sicherheitsleistung/Quittung“. Die Landeskassen nehmen daraufhin die Überweisungen vor. Anhand des durch die Landeskassen mitgeteilten vierstelligen Tagesstempels sind die überwiesenen Gesamtsummen SL je Polizeibehörde und Tag in der Controlling-Komponente ebenfalls identifizierbar und in einzelne Transaktionen aufzuschlüsseln.

2.6

Die von ausländischen Verkehrsteilnehmern ausnahmsweise bar bezahlten Verwarnungsgeldbeträge (mit vereinfachter Ausstellung des Formulars „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung/Quittung“) werden in Anlehnung an das Verfahren „Sicherheitsleistung“ an die jeweilige Landeskasse weitergeleitet und dort in den Landeshaushalt vereinnahmt.

3

Controlling-Komponente

3.1

Die Transaktionsdaten (BKZ, Belegnummer, Datum und Uhrzeit der Transaktion, Terminal-ID, Art der Zahlung VG/SL, Betrag) und die Überweisungsdaten an die jeweiligen Konten der Polizeibehörden werden zusätzlich in einer sogenannten Controlling-Komponente dargestellt und den Abrechnungsdienststellen (Abteilung VL) sowie einigen wenigen durch die Behörde benannten Anwendern über eine webbasierte Oberfläche verfügbar gemacht (insgesamt maximal 500 Anwender für NRW).

3.2

Die Controlling-Komponente umfasst im Wesentlichen folgende Funktionen:

3.2.1

Belegkontrolle, mit deren Hilfe eine Polizeibehörde über die Papierbelege manuell stichprobenartig oder vollständig prüfen kann, ob die durch die Polizei veranlassten Transaktionen vom GU auch mit den richtigen Daten

berücksichtigt worden sind und auf den Konten der Polizei eingegangen sind. Die Daten zu den Transaktionen sind i.d.R. spätestens 24 Stunden nach dem Kassenschnitt in der Controlling-Komponente verfügbar.

3.2.2

Preisabgleich, um eine Rückrechnung zwischen aufgenommenen Transaktionen (Stückzahl) und gutgeschriebenen Beträgen (Summe abzüglich der Gebühren nach Stückzahl) zu ermöglichen.

3.2.3

Rückverfolgung, um einzelne Buchungsvorgänge vom Poolkonto des GU auf ein Konto der Polizeibehörden nachvollziehen zu können.

3.2.4

Reporting und Statistik, um alle in der Controlling-Komponente enthaltenen Informationen zu Transaktionen und erfolgten Zahlungen zur Erstellung von Übersichten und Auswertungen zur Anzahl, deren zeitliche Verteilung und organisatorischen Zuordnung einzusehen.

3.3

Der Zugriff auf die Controlling-Komponente erfolgt von Arbeitsplatz-PC mit Intranet-Zugang über den Internet-Explorer. Der Zugriff ist über ein Berechtigungskonzept beschränkt. Die Zulassung und Administration der Berechtigten erfolgt zentral durch die ZPD NRW.

4

Handhabung und Unterbringung der Zahlungsterminals

4.1

Das Zahlungsterminal wird in einer gepolsterten Schutztasche ausgeliefert. In dieser Tasche wird zusätzlich eine Ersatzpapierrolle und ggf. der Reserveakku vorgehalten.

4.2

Die bei den Transaktionen erzeugten Papierbelege und Kassenschnitte sind ebenfalls in dieser Tasche oder an einem ähnlich geeigneten Ort aufzubewahren und umgehend an VL 1 weiterzuleiten.

4.3

Das Terminal ist in dieser Tasche aufzubewahren und in den Fahrzeugen so unterzubringen, dass es im Falle eines Unfalls oder sonstigen Aufpralls nicht zur Beeinträchtigung der Gesundheit von Insassen führen kann und insbesondere während des Transportes von Personen gegen unbefugten Zugriff oder Wegnahme geschützt ist.

4.4

Das Zahlungsterminal ist wie alle elektronischen Geräte nur bedingt für den Einsatz bei widrigen Witterungsbedingungen geeignet und deshalb gegen Feuchtigkeit (z.B. Regen), extreme Temperaturen und harte Stöße (Sicherheitsmodul) zu schützen.

4.5

Der Betrieb des Terminals in geschlossenen Fahrzeugen ist aufgrund der im Zusammenhang mit dem GSM-Modul entstehenden Abstrahlung auf ein Minimum zu reduzieren.

4.6

Bei Störungen am Zahlungsterminal ist die Störungsstelle/Hotline des Generalunternehmers (Nr.: 069 95221100), bei sonstigen Problemen bei einem Zahlungsvorgang die Störungsstelle/Hotline der ZPD NRW (Nr.: 0203 417 5500) zu kontaktieren.

**Niederschrift
über eine Sicherheitsleistung ***

Dienststelle

Ausfertigung für Zustellungsbevollmächtigte(n)

* Nicht Zutreffendes streichen

1	Name	Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname		Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Anschrift/Erreichbarkeit (e-Mail, Fax, Telefon)		
Land		Staatsangehörigkeit(en)

Sicherheitsleistung

2	Der oben angeführten Person wird vorgeworfen, am/um/in		
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit)		Wochentag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
Uhr			
Tatort (PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk, AG-Bezirk)			
folgende ☐ Straftat ☐ Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:			
Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en)		Versuch nicht in Druckvorlage	

3	Sicherheitsleistung (§§ 127a, 132 StPO, § 46 OWiG)		
Die/der Beschuldigte/Betroffene leistet ☐ freiwillig ☐ auf Anordnung Sicherheit,			
☐ um die Durchführung des Verfahrens sicherzustellen ☐ um ihre/seine vorläufige Festnahme zu vermeiden			
Die Sicherheit in Höhe von		Euro wird geleistet durch	
☐ EC-Karte	☐ Kreditkarte	☐ Flottenkarte	Zahlungsterminal-ID
		Belegnummer	
☐ Reise-/Travellerscheck	☐ Kreditbrief der AIT	Aussteller/Nummer	
☐ Bargeld	Betrag /Währung		
☐ Scheck, sonstige Wertpapiere	☐ Pfandbestellung	☐ Bürgschaft	
Beschlagnahmt werden: (falls die angeordnete Sicherheit nicht geleistet oder ein(e) Zustellungsbevollmächtigte(r) nicht benannt wurde)			
☐ Beförderungsmittel ☐ andere Sachen			
Nähere Angaben zu Schecks, Wertpapieren, Art des Pfandes, Beförderungsmittel, andere Sachen oder Name und Anschrift der Bürgin/des Bürgen			

4	Zustellungsbevollmächtigte(r)
☐ nach Angaben des/der Beschuldigten/Betroffenen ☐ nach Vorschlag der Polizeibeamtin/des Polizeibeamten	

5	Erklärung der/des Betroffenen/Beschuldigten
In Kenntnis der Hinweise/Belehrung zur "Niederschrift über eine Sicherheitsleistung" erklärt die/der Beschuldigte/Betroffene:	
☐ Mit einer eventuellen Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO gegen eine Zahlungsaufgabe unter Verwendung der Sicherheitsleistung bin ich einverstanden.	
☐ Ich bin mit der Abführung der erbrachten Sicherheitsleistung bzw. des überzahlten Betrages an eine gemeinnützige Einrichtung einverstanden.	
☐ Ich bitte um Rückzahlung.	Kontonummer, Bankverbindung
☐ Für den Fall, dass eine Hauptverhandlung anberaumt wird, beantrage ich, mich von der Pflicht zum Erscheinen zu entbinden.	
☐ Eine Durchschrift dieser Niederschrift und eine Belehrung wurden mir ausgehändigt.	

Unterschrift der/des Beschuldigten/Betroffenen

6	Anordnung und Empfang der Sicherheitsleistung (ggf. Anordnung der Beschlagnahme) werden bestätigt.
Datum	Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Quittung über Erhebung eines Verwarnungsgeldes *

Wegen einer Ordnungswidrigkeit sind Sie nach Belehrung über Ihr Weigerungsrecht verwarnet worden.

Verletzte Bestimmung(en)/Verstoß	
Das Verwarnungsgeld in Höhe von	
☐ Bargeld	Währung/Betrag
☐ Reise-/Travellerscheck	☐ Kreditbrief der AIT
Aussteller/Nummer	
Ort, Datum	
Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift der Beamtin/des Beamten	

Verwarnungsgeld

Anlage 3

[illegible]

00000000000000000000000000000000	
Wegen folgender Ordnungswidrigkeit sollen Sie verurteilt werden:	
Tatzeit (von/bis):	Uhr
Tatort/Kontrollort:	
Benutztes Fahrzeug	
Art der Verkehrs- beteiligung:	
Die Verwarnung wird wirksam und das Verfahren abge- schlossen, wenn Sie mit dem Verfahren einverstanden sind und das	
Verwarnungsgeld von	Euro
unverzüglich überweisen. Geht der Betrag nicht innerhalb einer Woche ein, werde ich gegen Sie ein Bußgeldverfahren einleiten, in dem ggf. weitere Kosten (Gebühren und Auslagen) entstehen.	
Im Auftrag	000 000 BKZ
	Polizeipräsident
	X-Stadt
_____ Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift	

Name		Akademische Grade/Titel		Notizteil	
Geburtsname		Vorname(n)			
Geburtsdatum		Geburtsort/-kreis/-staat			
Anschrift					
Gesetzl. Vertreter					
Fahrerlaubnisdaten					
Vermerke über Sachverhalt, Anhörung usw.					

Stern	00000000000000000000000000000000
Wegen folgender Ordnungswidrigkeit sollen Sie verurteilt werden:	
Tatzeit (von/bis):	Uhr
Tatort/Kontrollort:	
Benutztes Fahrzeug:	
Kennzeichen:	
Art der Verkehrs-Beteiligung:	
Die Verwarnung wird wirksam und das Verfahren abgeschlossen, wenn Sie mit dem Verfahren einverstanden sind und das	
Verwarnungsgeld von	Euro
unverzüglich überweisen. Geht der Betrag nicht innerhalb einer Woche ein, werde ich gegen Sie ein Bußgeldverfahren einleiten, in dem ggf. weitere Kosten (Gebühren und Auslagen) entstehen.	
Im Auftrag	000 000 BKZ
Polizeipräsidium	
x-Stadt	
Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift	

Anlage 4**Hinweise/Belehrung zur Verwarnung**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Ihnen wird vorgeworfen, gegen deutsche Gesetze verstoßen zu haben und eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben. Die Ordnungswidrigkeit ist jedoch geringfügig. Die Angelegenheit kann daher mit einer Verwarnung und der Erhebung eines Verwarnungsgeldes erledigt werden, sofern Sie damit einverstanden sind und das Verwarnungsgeld sofort bezahlen. Ein Polizeibeamter ist befugt, ein Verwarnungsgeld bis zur Höhe von 35,-€ zu erheben.

Falls Sie mit dieser Maßnahme nicht einverstanden sind, müssen Sie mit einem Bußgeldbescheid durch die zuständigen Verwaltungsbehörden und gegebenenfalls mit der Weiterleitung an das Gericht rechnen. Um die Durchführung dieses Verfahrens sicherzustellen, ordnet der Polizeibeamte eine Sicherheitsleistung an.

**Hinweise zur
Niederschrift über eine Sicherheitsleistung**

1. Angabe Ihrer Personalien als Beschuldigter/Betroffener
2. Angabe von Datum, Ort und der Straftat/Ordnungswidrigkeit, die Ihnen vorgeworfen wird.
3. Damit die Durchführung des Straf-/Bußgeldverfahrens sichergestellt wird, haben Sie zur Abwendung der Festnahme bzw. für die zu erwartende Geldstrafe/Geldbuße und für die Kosten des Verfahrens eine Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit kann, falls Sie nicht über eine akzeptierte EC-, Kredit- oder Flottenkarte verfügen, in EURO(€), einer dem Geldbetrag entsprechenden anderen Währung oder mit Reisscheck, im Ausnahmefall in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder durch Bürgschaft geeigneter Personen geleistet werden. Wenn Sie die Sicherheitsleistung nicht freiwillig erbringen, können Beförderungsmittel oder andere Gegenstände, die Sie mit sich führen und Ihnen gehören, beschlagnahmt werden. Der Geldbetrag bzw. die Gegenstände werden an die zuständige Behörde abgegeben. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die von Ihnen nicht innerhalb eines Monats eingelösten Gegenstände verwertet werden. Im Falle einer rechtskräftigen Ahndung treten sie den Betrag an die zuständige Behörde (Gericht oder Kreisordnungsbehörde als Bußgeldstelle) ab, die ihn mit der Geldstrafe/Geldbuße und den Kosten des Verfahrens verrechnen wird. Sofern keine oder eine Geldstrafe/Geldbuße in geringerer Höhe festgesetzt wird, wird der nicht benötigte Betrag an die angegebene Anschrift überwiesen.
4. Von Ihnen ist eine im zuständigen Gerichtsbezirk wohnende Person als „Zustellungsbevollmächtigter“ zu benennen. Sie empfängt für Sie die Schriftstücke des Gerichts/ der Bußgeldstelle und sendet diese an Sie weiter. Der Zustellungsberechtigte ist nicht berechtigt, für Sie Rechtsmittel einzulegen. Falls Sie keine geeignete Person benennen können, macht Ihnen der Polizeibeamte einen Vorschlag.
5. Die Staatsanwaltschaft kann unter Umständen mit Ihrer Zustimmung und mit Zustimmung des zuständigen Gerichts von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Zahlung einer Geldbuße absehen. Die Tat kann dann nicht mehr als Vergehen bestraft werden; das Verfahren wird, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen und ohne Eintragung in das Bundeszentralregister endgültig eingestellt. Sie können erklären, dass Sie mit einer eventuellen Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO unter Verrechnung der Sicherheitsleistung einverstanden sind. Geben Sie bitte weiter an, ob Sie für den Fall, dass keine oder eine Geldbuße in geringerer Höhe festgesetzt wird, mit der Abführung der Sicherheitsleistung bzw. des überbezahlten Betrages an eine gemeinnützige Einrichtung einverstanden sind oder eine Rückzahlung wünschen. Für diesen Fall ist eine Bankverbindung zu nennen. Für den Fall, dass eine Hauptverhandlung anberaumt wird, können Sie beantragen, von der Pflicht zum Erscheinen entbunden zu werden.
6. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, eine Durchschrift der „Niederschrift über die Sicherheitsleistung“ und eine schriftliche Belehrung erhalten zu haben. Der Polizeibeamte bestätigt durch Unterschrift den Empfang der von Ihnen geleisteten Sicherheit.

Schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen

Dienststelle

Anz.-Nr.:

Ort:

Datum:

Eilsache

Herrn/Frau

Sehr geehrte(r) Verkehrsteilnehmer(in)/
Kraftfahrzeughalter(in)

Der/Dem Betroffenen wird zur Last gelegt,

am

in

als Führer(in)/Halter(in)

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geschlecht: M=1 Jugendliche(r) =1
 W=2 Heranwachsende(r) =2

d. (Fahrzeugart)

Fabrikat:

Kennz.:

als Radfahrer/Fußgänger

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/

begangen zu haben:

--	--

Bemerkungen/Tatfolgen: ☐ grob verkehrswidrig ☐ rücksichtslos ☐

Beweismittel: ☐ Zeugenaussage ☐ Lasermessung ☐

Typ der Geschwindigkeits-Messanlage:

Letzte Eichung:

Messprotokoll-Nr.

Film-Nr.

Bild-Nr.

Anzeigenerstatte(r) (A)/Zeugen (Z)

I. Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld

Wegen der oben bezeichneten Ordnungswidrigkeit werden Sie hiermit unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von
EURO verwarnt (§§ 56,57 OWiG).

Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und das festgesetzte Verwarnungsgeld **innerhalb einer Woche** (ab Zugang dieses Schreibens)

auf das Konto Nr. BLZ
bei zahlen.

Bei allen Zahlungen oder Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unbedingt erforderlich.

Falls Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind, gilt folgendes:

II. Anhörung zur Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeige

Nach § 55 OWiG wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, gemäß § 163 b Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 46 OWiG die Fragen zur Person (Nr.1 *schriftl. Äußerung/Rückseite*) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Fragebogen ist innerhalb einer Woche ab Zugang des Schreibens zurückzusenden.

Sie können sich nicht zu der Beschuldigung äußern, kann **ohne weitere Anhörung** zur Sache ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden.

Falls Sie sich äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder **ohne Rückäußerung der Verwaltungsbehörde** ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien des Verantwortlichen unter den Angaben auf der *schriftl. Äußerung/Rückseite* zu Nr. 4 mit; hierzu sind Sie nicht verpflichtet.

Sofern es sich um einen Halt- oder Parkverstoß handelt, können Ihnen als Halter des Kfz die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn dessen Führer nicht ermittelt werden kann oder seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern würde. Sie haben dann auch Ihre Auslagen zu tragen (§ 25 a StVG).

Hiermit erhalten Sie Gelegenheit, sich auch hierzu innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zu äußern. Im Übrigen kann dem Halter eines Kfz bei Verkehrsverstößen die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden, wenn nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat (§ 31 a StVZO).

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Unterschrift

Schriftliche Äußerung zu umseitigem Sachverhalt

Anlage 5

Pflichtangaben:**1. Angaben zur Person:**

- 1.1 Familienname,
ggf. auch Geburtsname: _____
- 1.2 Vorname(n): _____
(Rufname unterstreichen)
- 1.3 Straße, Hausnummer: _____
- 1.4 PLZ, Ort: _____
- 1.5 Geburtstag: _____
- 1.6 Geburtsort: _____

2. Angaben zum gesetzlichen Vertreter

(Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr)

Namen, Verwandschaftsverhältnis und Anschrift

des gesetzl. Vertreters (Eltern, Vormund)

Freiwillige Angaben:**3. Angaben zum Führerschein:**

Führerschein Klasse _____ ausgestellt am: _____ durch: _____
Straßenverkehrsbehörde

erweitert am _____ auf Klasse(n) _____ durch _____
Straßenverkehrsbehörde

besonderer Führerschein zur Fahrgastbeförderung
ausgestellt am _____ durch _____
Straßenverkehrsbehörde

4. Angaben zur SacheAnhörung erfolgt? ☐ ja ☐ neinWird der Verkehrsverstoß zugegeben? ☐ ja Wenn nein, aus welchen Gründen:

Bitte zurücksenden an:

Für weitere Ausführungen besonderes Blatt beifügen

Ort, Datum_____
(Unterschrift)

**Ordnungswidrigkeiten-Anzeige
Urschrift des Bußgeldbescheides**

Verjährt am:

Dienststelle

Anz.-Nr.:

Ort:

Datum:

Name und Anschrift des

☐ gesetzl. Vertreters☐ Verteidigers☐ Zustellungsbevollmächtigten

Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde

Herrn/Frau

Vorname(n):

Name(n):

Straße:

PLZ / Ort:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geschlecht: M=1 Jugendliche(r) =1
W=2 Heranwachsende(r) =2

Führerschein Kl.:

ausgestellt am:

durch:

erweitert auf Kl.:

am:

KOM ☐ Taxi ☐ Mietw.-Fsch. ☐ ausgest. am.:

durch

Der/Dem Betroffenen wird zur Last gelegt,

am

in

als Führer(in)/Halter(in)

d. (Fahrzeugart)

Fabrikat:

Kennz.:

als Radfahrer/Fußgänger

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/

begangen zu haben:

Bemerkungen/Tatfolgen: ☐ grob verkehrswidrig ☐ rücksichtslos ☐Beweismittel: ☐ Zeugenaussage ☐ Lasermessung ☐

Typ der Geschwindigkeits-Messanlage:

Letzte Eichung:

Messprotokoll-Nr.

Film-Nr.

Bild-Nr.

Anzeigenerstatter (A)/Zeugen (Z)

Verfügung der Polizei

Verwarnung in Höhe von EURO

nicht angenommen ☐ nicht gezahlt ☐

i.A.

(Name/Amtsbezeichnung/Unterschrift der/des anzeigenden Beamtin/Beamten)

Schriftliche Verwarnung /Anhörungsbogenversandt am nicht zurückgesandt ☐

KBA-Anfrage versandt am

eingegangen ☐**Einstellung des Verfahrens, weil**Tatbeweis ☐ Täterfeststellung ☐ nicht möglichErmittlungsaufwand unverhältnismäßig hoch ☐Verzicht auf weitere Verfolgung angebracht ☐**Vorschlag für die Bußgeldstelle**

a) Geldbuße Euro

Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

Kostenblatt anbei ☐

Einstellung und Kostenentscheid gemäß § 25 StVG

Anm.:

**Entscheidung der Bußgeldstelle nach
Abschluss der Ermittlungen****Geldbuße**

EURO

Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

Kosten trägt die/der Betroffene

Gebühr

EURO

Auslagen der Bußgeldstelle

EURO

Auslagen der Polizei

EURO

Gesamtbetrag

EURO

Einstellung des Verfahrens, weilTatbeweis ☐ Täterfeststellung ☐ nicht möglich

Verjährung eingetreten am

Weitere Verfolgung nicht angebracht ☐Kostenentscheid gemäß § 25 StVG ☐

Bescheid/Einstellungsmittelung an Betroffene(n)

gesetzl. Vertreter ☐ Verteidiger ☐ Zust. Bev. ☐Ausfertigung an gesetzl. Vertreter ☐Verteidiger ☐

Wvl.

Anzeigenerstatter ☐

Ort, Datum

I.A.

(Name/Unterschrift/Amtsbezeichnung der/des prüfenden Beamtin/Beamten)

Ort, Datum

I.A.

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht --innerhalb von zwei Wochen-- nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Behörde Einspruch einlegen.

Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist.

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Der Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Sie haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die Tatsachen und Beweismittel zu benennen, die Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können.

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid trotz Einspruchs nicht zurück, so leitet sie den Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weiter.

Hinweise bei einem Fahrverbot

Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheides wirksam. Von diesem Zeitpunkt an ist Ihnen das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art (auch Mofa) im Straßenverkehr verboten, sofern der Bußgeldbescheid nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt. Wenn Sie trotzdem ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 StVG strafbar.

Unabhängig von dem Beginn der Wirksamkeit des Fahrverbots wird die Verbotsfrist erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen oder an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, Ihren Führerschein oder Fahrausweis (auch Ersatzführerschein, Bundeswehrführerschein und dgl.) sofort nach Rechtskraft der umseitig genannten Behörde zu übersenden oder abzuliefern, weil sich sonst die Verbotsfrist um die Zeitspanne zwischen Rechtskraft und Ablieferung zu Ihrem Nachteil verlängert. Wenn Sie Ihren Führerschein nicht übersenden oder abliefern, muss er beschlagnahmt werden.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie der umseitig angegebenen Behörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgerechte Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist; geeignete Nachweise (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über Sozialhilfe) sind beizufügen. Auf Antrag kann Ihnen unter diesen Umständen ggf. Ratenzahlung gewährt werden.

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwangshaft anordnen.

Zahlungen sind zu leisten an

**Bei allen Zahlungen, Einsprüchen
oder sonstigen Eingaben ist zur
Bearbeitung
die Angabe des Aktenzeichens
unerlässlich.**

1. Bescheid zugestellt am rechtskräftig seit
2. Nachricht an KBA fertigen abgesandt am
3. Sollstellung fertigen
4. Bei Fahrverbot, Wohnortbehörde benachrichtigen
5. Vermerk zur Liste
6. Z.d.A. Datum / Unterschrift

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige
(Durchschrift für die Polizei)

Verjährt am:

Dienststelle

Anz.-Nr.:

Ort:

Datum:

Name und Anschrift des☐ gesetzl. Vertreters☐ Verteidigers☐ Zustellungsbevollmächtigten

Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde

Herrn/Frau

Vorname(n):

Name(n):

Straße:

PLZ / Ort:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geschlecht: M=1 Jugendliche(r) =1
W=2 Heranwachsende(r) =2

Führerschein Kl.:

ausgestellt am:

durch:

erweitert auf Kl.:

am:

KOM ☐ Taxi ☐ Mietw.-Fsch. ☐ ausgest. am.:

durch

Der/Dem Betroffenen wird zur Last gelegt,

am

in

als Führer(in)/Halter(in)

d. (Fahrzeugart)

Fabrikat:

Kennz.:

als Radfahrer/Fußgänger

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/**begangen zu haben:**Bemerkungen/Tatfolgen: ☐ grob verkehrswidrig ☐ rücksichtslos ☐Beweismittel: ☐ Zeugenaussage ☐ Lasermessung ☐

Typ der Geschwindigkeits-Messanlage:

Letzte Eichung:

Messprotokoll-Nr.

Film-Nr.

Bild-Nr.

Anzeigenerstatter (A)/Zeugen (Z)

Verfügung der Polizei

Verwarnung in Höhe von EURO

nicht angenommen ☐ nicht gezahlt ☐

i.A. _____

(Name/Amtsbezeichnung/Unterschrift der/des anzeigenden Beamtin/Beamten)

Schriftliche Verwarnung /Anhörungsbogenversandt am _____ nicht zurückgesandt ☐

KBA-Anfrage versandt am _____

eingegangen ☐**Einstellung des Verfahrens, weil**Tatbeweis ☐ Täterfeststellung ☐ nicht möglichErmittlungsaufwand unverhältnismäßig hoch ☐Verzicht auf weitere Verfolgung angebracht ☐**Vorschlag für die Bußgeldstelle**

a) Geldbuße Euro

Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

Kostenblatt anbei ☐

Einstellung und Kostenentscheid gemäß § 25 StVG

Anm.: _____

Ort, Datum

I.A. _____

(Name/Unterschrift/Amtsbezeichnung der/des prüfenden Beamtin/Beamten)

Raum für Vermerke (Handskizze) der anzeigenden Polizeibeamtin/des anzeigenden Polizeibeamten

_____, den _____
 (Polizeibehörde)

Az.: _____

Geschlecht

M = 1
W = 2

☐

Jugendliche(r) = 1
Heranwachsende(r) = 2

☐
☐

Verkehrsvergehensanzeige

☐

Vernehmungsbogen

(Familienname, ggf. auch Geburtsname) *		(Vorname(n), Rufnamen unterstrichen) *
(Geburtsdag) *	(Geburtsort, Kreis, Land) *	(Geburtsname der Mutter)
(Postleitzahl, Wohnort, ggf. letzter Aufenthaltsort) *	(Straße und Hausnummer) *	(Telefon)
(Staatsangehörigkeit) *	(Familienstand) *	(Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder)
(Beruf) *		(monatliches Nettoeinkommen)

(Bei Jugendlichen Familienname, Vornamen und Anschrift des gesetzlichen Vertreters oder der Erziehungsberechtigten)

Führerschein Klasse _____ ausgestellt am _____ durch _____
 (Straßenverkehrsbehörde)

erweitert auf Klasse _____ am _____ durch _____
 (Straßenverkehrsbehörde)

Führerschein zur Fahrgastbeförderung in ☐ KOM ☐ Taxi ☐ Mietwagen ☐ Krankenwagen

ausgestellt am _____ durch _____
 (Straßenverkehrsbehörde)

Fahrlehrerschein Klasse _____ ausgestellt am _____ durch _____
 (Straßenverkehrsbehörde)

Tatzeit _____, _____ Uhr _____
 (Tatort - Gemeinde, Stadt-/Ortsteil, Straße)

Beteiligt als ☐ Führer ☐ Halter oder als _____

(Amtliches Kennzeichen, Fahrzeugart, Fabrikat)

Führerschein wurde ☐ sichergestellt ☐ beschlagnahmt am _____

Verletzte Bestimmungen §§ _____

Zeugen (Name, Vorname, Beruf, Anschrift), sonstige Beweismittel _____

Tatbestand (eigene Wahrnehmung des Anzeigenerstatters: Ja – Nein)

I.A. _____
 (Unterschrift)

Die mit * gekennzeichneten Fragen zur Person sind
unbedingt zu beantworten, vergleiche Anschreiben.
 (zum Beruf nur von Beschuldigten)

NW Pol NW Pol

Nach mündlicher – schriftlicher – Belehrung gemäß 163 a Abs. 4 StPO äußere ich mich zu der Beschuldigung wie folgt:

Raum für Kontrollaufkleber

_____,den

(Unterschrift)

(Polizeibehörde)

, den

Az.:

Herrn/Frau

Anschreiben an Beschuldigten

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Gemäß § 163 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der in dem beigefügten Vernehmungsbogen angegebenen Beschuldigungen zu äußern. Ich bitte, den Vernehmungsbogen **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens an mich zurückzusenden.

Ich weise Sie nach den §§ 163 a Abs. 4, 136 StPO darauf hin, dass es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Fall – auch wenn Sie das Verkehrsdelikt nicht begangen haben – verpflichtet, die mit einem * gekennzeichneten Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bedroht. Sie können jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. Außerdem können Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebung beantragen.

Wenn Sie das Verkehrsdelikt nicht begangen haben, teilen Sie mir bitte innerhalb der Frist neben Ihren Personalien unter den Angaben zur Sache die Personalien des Verantwortlichen mit. Sollten Sie der Bitte um Angabe der Personalien des Verantwortlichen, zu der Sie im jetzigen Verfahrensstand nicht verpflichtet sind, nicht entsprechen, so müssen Sie damit rechnen, dass ein Verfahren gegen „Unbekannt“ eingeleitet wird, in dem Sie als Zeuge darüber vernommen werden können, wer als Verantwortlicher in Betracht kommt. Als Zeuge können Sie die Aussage nach den §§ 52, 55 StPO nur dann verweigern, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO handelt (z.B. Ehegatte, Eltern, Kinder, Verlobter) oder Sie sich selbst bzw. einen Angehörigen der Gefahr der Verfolgung aussetzen würden.

Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit Ihr Fahrzeug geführt hat, kann Ihnen als Halter des Kraftfahrzeuges gemäß § 31 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auch die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

(Unterschrift)

Zeugen-Fragebogen**I. Zur Person**

(Familienname)	(Vornamen)	
(Geburtsdatum)	(Geburtsort, t, Kreis, Land)	
(PLZ, Wohnort, ggf. letzter Aufenthaltsort)	(Straße, Hausnummer)	(Telefon)

Ich bin mit dem Beschuldigten/Betroffenen nicht/wie folgt verwandt oder verschwägert: _____

Ich will – nicht – aussagen.

(Nichtzutreffendes streichen)

II. Zur Sache

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Waren Sie Augenzeuge des Vorfalls? | ja ☐ | nein ☐ |
| 2. Wurden Sie verletzt? | ja ☐ | nein ☐ |
| Falls ja: | | |
| a) Stellen Sie Strafantrag wegen Körperverletzung? | ja ☐ | nein ☐ |
| b) Haben Sie einen Arzt in Anspruch genommen? | ja ☐ | nein ☐ |
| c) Welche Verletzungen haben Sie erlitten? | | |
| (Falls vorhanden, bitte ärztliches Attest beifügen.) | | |

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Haben Sie einen materiellen Schaden erlitten? | ja ☐ | nein ☐ |
| Falls ja, welchen? | | |

4. Wie hat sich der Vorfall zugetragen?

(Schildern Sie bitte – erforderlichenfalls auf einem besonderen Blatt – alle für die Beurteilung des Vorfalls bedeutsamen Tatsachen, insbesondere das Verhalten der Beteiligten vor dem Vorfall, Bewegungsrichtungen, Fahrweise, Geschwindigkeit, Beleuchtungs- und Witterungsverhältnisse, Straßenbeschaffenheit usw. Geben Sie dabei auch Ihren Standort im Augenblick des Vorfalls möglichst genau an.)

_____, den _____

(Unterschrift)

_____, den _____
(Polizeibehörde)

Az.: _____

Herrn/Frau

Anschreiben an Zeugen

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Zur Aufklärung des Verkehrsdeliktes am _____, _____ Uhr, in _____

_____, bitte ich Sie, die auf der Rückseite aufgeführten Fragen möglichst eingehend zu beantworten und diesen Bogen in dem beigefügten Freiumschlag **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens an mich zurückzusenden.

Beschuldigt wird Frau/Herr _____

wegen _____
(Nähere Bezeichnung des Verkehrsdeliktes)

Sie können das Zeugnis verweigern, wenn sie

- a) mit dem Beschuldigten/Betroffenen verlobt sind,
- b) mit dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet sind oder waren
- c) mit dem Beschuldigten/Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren.

Außerdem können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie oder einen der oben unter a) bis c) bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

(Unterschrift)

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Schule Jugend und Kinder vom
28.01.2004 – 324-5.03.04.03-10412

Die Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 28.5.1990 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt
geändert:

Nach dem Träger „**Arbeitsgemeinschaft junger Amateur-
fotografen e. V. – Deutschland**“, Sitz Düsseldorf (Bun-
desverband) (am 17.10.1977)“ werden die Wörter
„**Arbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit
NRW Heimstatt-Bewegung e. V.**, Sitz Köln (am 27. 11.
1973)“ gestrichen.

Nach den Wörtern „**Landesarbeitsgemeinschaft Jungen-
arbeit in Nordrhein-Westfalen e. V.**, Sitz Siegen (am 23.
10. 2000)“ wird eingefügt:

**Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialar-
beit Nordrhein-Westfalen e. V.**, Sitz Köln (am 27.11.1973)

Nach den Wörtern „**Jugend des Deutschen Alpenvereins
in Nordrhein-Westfalen**, Sitz Düsseldorf (am
20.07.1981)“ wird eingefügt:

**Jugend des Deutschen Bundesverbandes der Spielmanns-,
Fanfaren-, Hörner- und Musikzüge e. V.**, Sitz Köln (am
28. 8. 1984)

Die Wörter „**Jugend des Deutschen Bundesverbandes der
Spielmanns-, Fanfaren-, Hörner- und Musikzüge e. V.**,
Sitz Hattingen (am 28. 8. 1984)“ werden gestrichen.

Nach den Wörtern „**Arbeitsgemeinschaft MBK, Missio-
narisch-biblische Dienste unter Jugendlichen und
Berufstätigen e. V.**, Sitz Bad Salzuflen (am 19. 9.1977)“
wird eingefügt:

**Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus
e. V.**, Sitz Dortmund (am 19.03.1982)

Die Wörter „**Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hy-
drocephalus e. V.**, Sitz Bonn (am 19.03.1982)“ werden
gestrichen.

Nach den Wörtern „**Stätte für Zusammenarbeit e. V.
Selbsthilfswerk für Jugend-, Erwachsenen- und Famili-
enbildung**, Sitz Wuppertal (am 3. 2. 1988)“ wird einge-
fügt:

THW-Jugend Nordrhein-Westfalen, Sitz Bonn (am 16. 11.
1987)

Die Wörter „**THW-Jugend in der Vereinigung der Helfer
und Förderer des Technischen Hilfswerks e. V.**, Sitz Bonn
(am 16. 11. 1987)“ werden gestrichen.

– MBL. NRW. 2004 S. 211

920

Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden

RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 1. 2004
– 44.3 – 2511/18

Inhaltsübersicht

- 1
Zuständigkeiten
 - 1.1
Sachliche Zuständigkeit
 - 1.2
Örtliche Zuständigkeit
- 2
Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 2.1
Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- 2.2
Besondere Verfahrensgrundsätze
- 3
Anhörung des Betroffenen
- 4
Beweiserhebung
 - 4.1
Vernehmen von Zeugen
 - 4.2
Lichtbildabgleich nach § 2 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 PAuswG
 - 4.3
Akteneinsicht
- 5
Einstellung des Verfahrens
- 6
Verwarnung
- 7
Bußgeldbescheid
- 8
Fahrverbot
- 9
Verfahren nach Einspruch
 - 9.1
Eigene Prüfung und Abgabe an die Staatsanwaltschaft
 - 9.2
Beteiligung der Ordnungsbehörde am gerichtlichen Buß-
geldverfahren
- 10
Vollstreckung des Bußgeldbescheides
 - 10.1
Zulässigkeit
 - 10.2
Verfahren
- 11
Verfahren bei bestimmten Personengruppen
 - 11.1
Geltung der Richtlinien für die Polizei
 - 11.2
Personen ohne Inlandswohnsitz
 - 11.3
Stationierungsstreitkräfte
 - 11.4
Exterritoriale
- 12
Gnadengesuche
- 13
Örtliche Dateien
- 14
Aufbewahrung der Akten
- 15
Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt
- 16
Schlussbestimmungen

1 Zuständigkeiten

- 1.1
Sachliche Zuständigkeit
Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für die Ver-
folgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkei-
ten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes
(StVG); abweichend hiervon sind die örtlichen Ordnungs-

behörden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr nach § 24 StVG. Die großen kreisangehörigen Gemeinden i.S. von § 4 der Gemeindeordnung sind neben den Kreisordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei der Überwachung der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr, soweit sie die Ordnungswidrigkeiten selbst festgestellt haben (Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden – SGV. NRW. 45 –). Die Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden für Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs, der Kreisordnungsbehörden und der Großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen nach § 48 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) bleibt unberührt.

1.2

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die Verkehrsordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt worden ist.

Auf Grund übereinstimmender Verwaltungspraxis in den Ländern sieht die gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 OWiG zuständige Ordnungsbehörde bei Verkehrsordnungswidrigkeiten in der Regel davon ab, tätig zu werden. § 39 OWiG bleibt unberührt.

2

Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

2.1

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Wegen der allgemeinen Grundsätze für die Verfolgung von Verkehrsverstößen sowie wegen des Verfahrens bei Verwarnungen und Ordnungswidrigkeitsanzeigen wird auf den RdErl. v. 27. Januar 2004 (SMBL. NRW. 20510) „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen“ verwiesen.

Abweichend von Nr. 2.4.1 des vorgenannten RdErl. können die Ordnungsbehörden vorrangig oder ausschließlich schriftliche Verwarnungen erteilen. Soll eine schriftliche Verwarnung erfolgen, ist entweder eine Verwarnung mit Zahlschein oder eine allgemeine Mitteilung über die beabsichtigte Ahndung des festgestellten Verkehrsverstoßes am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen bzw. dem Betroffenen auszuhandigen.

Die Ordnungsbehörden regeln das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren in eigener Zuständigkeit. Die im Text erwähnten Vordrucke sind als Anlagen dem o.g. Runderlass beigelegt. Sie sind ihrem materiellen Inhalt nach verbindlich. In der Form können sie – insbesondere im Hinblick auf eine EDV-gerechte Vordruckgestaltung – verändert werden.

Durch die Ausstattung der Ordnungsbehörden (Bußgeldstellen) mit den notwendigen Kräften und Mitteln ist sicherzustellen, dass Ordnungswidrigkeitsverfahren so schnell wie möglich abgewickelt werden. Rn. 48.36 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes (VwV OBG) ist zu beachten.

Werden zur Beweissicherung technische Geräte verwendet, so ist dabei der RdErl. v. 22.5.1996 (SMBL. NRW. Nr. 20530) „Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei“ zu beachten.

2.2

Besondere Verfahrensgrundsätze

Gehen Anzeigen Dritter wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten bei den Ordnungsbehörden ein oder stellen sie im

Zusammenhang mit ihren sonstigen Aufgaben z.B. als Straßenverkehrsbehörde selbst Verkehrsordnungswidrigkeiten fest, so haben sie im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens notwendige Ermittlungen grundsätzlich selbst zu führen. Amtshilfeersuchen sind in Nordrhein-Westfalen an die nach § 48 Abs. 3 OBG zuständige Bußgeldstelle zu richten. Eine Inanspruchnahme der Polizei kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Bei Anzeigen Dritter ist die Mitteilung des Namens sowie des Wohnorts des Anzeigenden sowohl im Rahmen der Anhörung als auch im Bescheid erforderlich, aber auch ausreichend. Die zusätzliche Mitteilung der Wohnanschrift des Zeugen unterbleibt aus Gründen des Datenschutzes.

Ist die Ordnungsbehörde, bei der die Anzeige eingeht, nicht zuständig, leitet sie die Anzeige an die zuständige Ordnungsbehörde weiter.

Die Ordnungsbehörde gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist (§§ 41, 21 OWiG).

3

Anhörung des Betroffenen

Hat sich das Verfahren nicht durch Zahlung eines Verwarnungsgeldes erledigt oder ist in einem Bußgeldverfahren der Betroffene nicht an Ort und Stelle gehört worden, ist ihm durch Übersendung eines Anhörungsbogens (Anlage 5) Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Woche schriftlich zu äußern. Muss der Halter zuvor ermittelt werden, so ist gemäß Nr. 2.4 und 2.5 des RdErl. v. 27. Januar 2004 (SMBL. NRW. 20510) „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen“ zu verfahren. Liegt eine Frontaufnahme vom Fahrer und Fahrzeug als Beweismittel vor, ist es nur dann erforderlich, einen Abzug des entsprechenden Bildausschnitts dem Anhörungsbogen beizufügen, wenn der Halter eine natürliche Person ist und wenn dafür im begründeten Einzelfall Veranlassung besteht. Der Abzug darf nur einen Bildausschnitt aufweisen, auf dem die Person des Fahrers abgebildet ist.

Ist in einem Ermittlungsvorgang der Halter keine natürliche Person oder kommt er als Betroffener nicht in Betracht, so ist dem Halter zunächst ein Zeugenfragebogen (Anlage 9/10) zu übersenden. Beruht das Verfahren auf der Anzeige eines Dritten, ist die Mitteilung des Namens sowie des Wohnortes des Anzeigenden sowohl bei der Anhörung als auch im Bescheid erforderlich. Die zusätzliche Mitteilung der Wohnanschrift ist im Interesse der schutzwürdigen Belange des Zeugen nicht zulässig.

Wird der Anhörungsbogen nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgesandt, ist grundsätzlich ohne weitere Anhörung ein Bußgeldbescheid (Anlage 6) zu fertigen, sofern der Halter eine natürliche Person ist.

Bei Halt- oder Parkverstößen ist ggf. nach § 25a StVG (Kostentragungspflicht des Halters) zu verfahren.

Sendet der Halter den Anhörungsbogen mit dem Vermerk zurück, dass nicht er selbst, sondern ein anderer als Fahrzeugführer in Betracht kommt, und hat sich dieser im Anhörungsbogen noch nicht geäußert, ist dem betroffenen Fahrzeugführer ein Anhörungsbogen zuzusenden. Gibt der Betroffene die geforderten Angaben zur Person nicht oder nur unvollständig an, sind sie über die Ordnungsbehörde des Wohnorts zu ermitteln. Hat der Betroffene zur Sache keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, gilt die Anhörung dennoch als erfolgt. Wird der Anhörungsbogen nicht zurückgesandt und ist der Halter keine natürliche Person, ist ein Anhörungsbogen an die für den Halter zuständige Ordnungsbehörde zu senden mit der Bitte, den Betroffenen zu hören. In dem Ersuchen ist die Anschrift des Halters anzugeben und darauf hinzuweisen, dass der Versuch einer schriftlichen Anhörung erfolglos geblieben ist. Die Entscheidung des Sachbearbeiters über die Anhörung als Betroffener ist schriftlich niederzulegen und durch Unterschrift oder Handzeichen zu dokumentieren.

4

Beweiserhebung

4.1

Vernehmung von Zeugen

Sind Zeugen zu hören, hat dies grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Hierfür sind unter Beifügung eines Freiumschlages das Anschreiben an Zeugen (Anlage 10) und der Zeugenfragebogen (Anlage 9) zu verwenden. Vernehmungen von Zeugen zu Protokoll kommen nur ausnahmsweise in Betracht. Hierüber entscheidet der Sachbearbeiter oder der Dienststellenleiter.

4.2

Lichtbildabgleich nach § 2 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 PAuswG

Ein Lichtbildabgleich darf nur für den Betroffenen beantragt werden. Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob ein im Vergleich zum Erfolg unverhältnismäßig hoher Aufwand vorliegt. Der Aufwand liegt in den notwendigen finanziellen Aufwendungen (personellen/sachlichen) sowie administrativen und/oder organisatorischen Schwierigkeiten der Behörde. Der Erfolg ist die Ahndung der konkreten Ordnungswidrigkeit. Dabei ist die Höhe der Verwarnung oder Geldbuße Richtschnur für das Gewicht des Erfolgs bei der Abwägung. Der Aufwand ist dann unverhältnismäßig, wenn er in keinem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zum Erfolg führt.

Daten beim Betroffenen werden, wenn die Prüfung des Einzelfalls keine andere Verfahrensweise geboten erscheinen lässt, in dieser Rangfolge erhoben:

- a) Anhörung des Betroffenen,
- b) Vorladung des Betroffenen,
- c) Lichtbildabgleich beim Personenmelderegister, wenn das Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch genommen wird, die Tat bestritten wird oder keine Reaktion auf die Vorladung erfolgt.
- d) Das Aufsuchen des Betroffenen.

Hat der Beschuldigte seinen Wohnsitz nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich der ermittelnden Ordnungsbehörde, ist zu prüfen, ob der Aufwand einer weiteren Ermittlung durch den Schuldvorwurf gerechtfertigt ist.

Die Befragung anderer Personen ist keine Datenerhebung beim Betroffenen im Sinne von § 2 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 PAuswG. Sie ist daher erst dann zu erwägen, wenn ein Lichtbildabgleich erfolglos ist.

Bei der Wahl des Mittels ist zu bedenken, in welchem Maße die konkrete Art der Datenerhebung beim Betroffenen im Verhältnis zum Lichtbildabgleich in dessen Persönlichkeitsrecht eingreift.

Die Behörde muss im Antrag bei der Personalausweisbehörde versichern, dass die Voraussetzungen des § 2 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 PAuswG gegeben sind. Weitere Erläuterungen sind nicht erforderlich.

Sollte eine mögliche Ermittlung beim Betroffenen als unverhältnismäßig angesehen werden, müssen die Gründe dafür festgehalten werden. Diese können sich aus generellen Erwägungen der Behörde über den Aufwand von Ermittlungen ergeben, wenn die Erwägungen die wesentlichen Momente des Einzelfalls erfassen und der einzelne Vorgang auf sie nachvollziehbar verweist.

4.3

Akteneinsicht

Die Gewährung von Akteneinsicht richtet sich nach den §§ 49 bis 49b OWiG. Bei der Gewährung von Akteneinsicht sind grundsätzlich die Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) anzuwenden. Auf Nr. 296 RiStBV i. V. m. Nr. 182 bis 189 RiStBV wird hingewiesen.

In Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren soll Akteneinsicht gewährt werden, wenn hierdurch keine wesentliche Verzögerung eintritt und der Ermittlungszweck nicht beeinträchtigt wird. Wird nicht unmittelbar mit dem Verfahren befassten Stellen (z.B. Versicherungen oder von diesen bevollmächtigten Rechtsanwälten) Einsicht ge-

währt, sind die Auszüge aus dem Verkehrszentralregister zurückzubehalten. Fotografien, die sich bei den Akten befinden, können ebenfalls eingesehen werden; ein Anspruch auf Herstellung eines Abzugs besteht jedoch nicht.

Vor Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft ist einem Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht (§ 147 Abs. 1 StPO) zu entsprechen (§ 69 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Werden Akten an andere Behörden als die Staatsanwaltschaft versandt, sind nach § 49a OWiG nur die für die Amtshilfe erforderlichen Aktenteile zu übersenden.

Von demjenigen, der im Ordnungswidrigkeitenverfahren die Versendung von Akten beantragt, werden gem. § 107 Abs. 5 OWiG je durchgeführter Sendung pauschal acht Euro als Auslagen erhoben.

In zivilrechtlichen Verfahren richtet sich die Gebühr für die Versendung von Bußgeldakten durch die Post an Dritte nach der Tarifstelle 30.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) und nach § 107 Abs. 5 OWiG. Bei der Versendung an Verteidiger sind keine Gebühren in Rechnung zu stellen.

5

Einstellung des Verfahrens

Die Einstellung des Verfahrens ist geboten, wenn

- a) nach dem Ermittlungsergebnis ein ausreichender Tatbeweis oder eine Feststellung des Betroffenen nicht möglich erscheint (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 170 Abs. 2 StPO),
- b) der mit weiteren Ermittlungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat stehen würde (§ 47 Abs. 1 OWiG),
- c) nach den Umständen des Einzelfalles ein Verzicht auf Ahndung angebracht erscheint (§ 47 Abs. 1 OWiG) oder
- d) die Tat verjährt ist (§ 31 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

Muss das Verfahren eingestellt werden, weil der Betroffene nicht festgestellt werden kann (Buchst. a), so ist zu prüfen, ob bei der Verkehrsbehörde angeregt werden soll, dem Fahrzeughalter die Führung eines Fahrtenbuches aufzuerlegen (§ 31 a StVZO).

Die Einstellung ist auf der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige unter Angabe des Grundes zu verfügen.

Ist der Betroffene zu dem Vorwurf gehört worden, so ist er von der Einstellung formlos in Kenntnis zu setzen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO, § 50 Abs. 1 OWiG). Bei Minderjährigen soll außerdem der gesetzliche Vertreter verständigt werden.

Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, voraussichtlich nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so ist zu entscheiden, ob nach § 25 a StVG dem Fahrzeughalter die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

6

Verwarnung

Auf Grund von Ordnungswidrigkeitsanzeigen der Polizei kann eine schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn sich herausstellt, dass es sich nur um eine geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeit handelt. Ein Bußgeldbescheid würde in einem solchen Fall den Betroffenen vor allem wegen der Kosten benachteiligen. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden bei Anschlussbußgeldverfahren.

7

Bußgeldbescheid

Kommt nach Abschluss der Ermittlungen unter Berücksichtigung der Äußerung des Betroffenen und etwaiger Zeugenaussagen ein Bußgeldbescheid in Betracht, so ist eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einzuholen und zur Akte zu nehmen.

Die Festsetzung der Geldbuße und die Anordnung eines Fahrverbots richten sich nach der Bußgeldkatalog-Verordnung (BGBl. III/FNA 9231-1-12) und dem Tatbestandskatalog. Der Bußgeldbescheid ist grundsätzlich dem Betroffenen zuzustellen. Dies kann durch eingeschriebenen Brief, mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis geschehen (§ 50 Abs. 1 Satz 2, § 51 Abs. 1 OWiG i. V. m. dem Landeszustellungsgesetz (LZG)).

Einem Betroffenen ist der Bußgeldbescheid auch dann zuzustellen, wenn er nur beschränkt geschäftsfähig ist; dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen ist der Bußgeldbescheid formlos zuzuleiten (§ 51 Abs. 2 OWiG).

Hat der Betroffene einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, oder ist ein Verteidiger bestellt, soll der Bußgeldbescheid nur diesem zugestellt werden. Ist der Verteidiger ein Rechtsanwalt, ist ihm der Bußgeldbescheid gegen Empfangsbekenntnis zuzustellen. Der Betroffene wird von der Zustellung zugleich unterrichtet. Dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bußgeldbescheides (§ 51 Abs. 3 OWiG).

Der Bußgeldbescheid gegen einen Jugendlichen soll auch dem Erziehungsberechtigten, der nicht gleichzeitig gesetzlicher Vertreter des Betroffenen ist, formlos mitgeteilt werden; bei mehreren Erziehungsberechtigten genügt die Mitteilung an einen von ihnen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 67 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG).

Bei der Zustellung eines Bußgeldbescheides sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AV zum LZG, RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 12. 2002 (SMBl. NRW. 2010), zu beachten. Wenn das Verfahren Anlass zur Frage gibt, ob sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat, wird der Bußgeldbescheid der nach § 68 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zuständigen Straßenverkehrsbehörde mitgeteilt. Hierbei ist der Grund für die Erteilung des Bußgeldbescheides besonders zu vermerken.

8

Fahrverbot

Ein verhängtes Fahrverbot (§ 25 StVG) ist der nach § 68 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zuständigen Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen.

Der Führerschein wird von der Kreisordnungsbehörde verwahrt, die das Fahrverbot angeordnet hat, oder von der Wohnsitzbehörde, wenn die anordnende Behörde dem zugestimmt hat. Die Verbotsfrist beginnt erst mit dem Tag, an dem der Führerschein in Verwahrung genommen wird. Übersendet der Betroffene den Führerschein durch die Post, so ist ihm der Tag des Eingangs zu bestätigen und mitzuteilen, mit Ablauf welchen Tages das Fahrverbot endet.

Der Betroffene ist in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass er den Führerschein bei der Kreisordnungsbehörde zu einem von ihr benannten Termin abholen kann, wenn er dies rechtzeitig vorher erklärt, oder dass ihm andernfalls der Führerschein zwei Wochen nach diesem Termin mit einfachem Brief auf sein Risiko hin zugesandt wird.

Dem Betroffenen ist der Führerschein zu dem benannten Termin auszuhändigen oder zu übersenden. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass er vor Ablauf der Verbotsfrist kein Fahrzeug führen darf, für das das Fahrverbot gilt, selbst wenn er den Führerschein vorher erhält.

9

Verfahren nach Einspruch

9.1

Eigene Prüfung und Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Ist der Einspruch rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eingelegt, so prüft die Ordnungsbehörde, ob der Vorwurf aufrechterhalten werden kann oder der Bußgeldbescheid zurückzunehmen ist (§ 69 Abs. 2 OWiG). Zu diesem Zweck kann sie

- weitere Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen,
- von Behörden und sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77 a Abs. 2 OWiG) verlangen.

Die Ordnungsbehörde kann dem Betroffenen auch Gelegenheit geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist dazu Stellung zu nehmen, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er im weiteren Verfahren zu seiner Entlastung vorbringen will; er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Ordnungsbehörde als unzulässig (§ 69 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

Die Ordnungsbehörde übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt oder ihn als unzulässig verwirft; sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist (§ 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG). Über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet die Ordnungsbehörde, solange das Gericht noch nicht mit der Sache befasst ist (§ 52 OWiG).

9.2

Beteiligung der Ordnungsbehörde am gerichtlichen Bußgeldverfahren

In der Regel soll die Ordnungsbehörde darauf verzichten, am gerichtlichen Bußgeldverfahren nach § 76 OWiG beteiligt zu werden, da bei Verkehrsordnungswidrigkeiten die Sachkunde des Gerichts und der Staatsanwaltschaft vorausgesetzt werden kann.

10

Vollstreckung des Bußgeldbescheides

10.1

Zulässigkeit

Die Vollstreckung ist zulässig, wenn der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden ist (§ 89 OWiG). Zuständig ist die Ordnungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat (§ 92 OWiG). Das gilt auch dann, wenn der Einspruch zurückgenommen oder verworfen wird.

10.2

Verfahren

Das Vollstreckungsverfahren richtet sich gemäß § 90 Abs. 1 OWiG nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Daneben sind die Vorschriften des OWiG, insbesondere über Zahlungserleichterungen (§ 93), die Erzwingungshaft (§ 96) und die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende (§ 98), zu beachten.

11

Verfahren bei bestimmten Personengruppen

11.1

Geltung der Richtlinien für die Polizei

Wegen der Verfolgung von Verkehrsverstößen bei Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden, Stationierungstreitkräften, Exterritorialen und Abgeordneten wird auf die Nr. 1.3 des RdErl. v. 27. Januar 2004 (SMBl. NRW. 20510) verwiesen. Ergänzend gelten die folgenden Richtlinien.

11.2

Personen ohne Inlandswohnsitz

Die Ordnungsbehörde hat den von Personen, die im Geltungsbereich der Strafprozess-Ordnung keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, als Sicherheit geleisteten Geldbetrag oder die beschlagnahmte Sache zu verwahren.

Der Bußgeldbescheid ist dem Zustellungsbevollmächtigten zuzustellen. Ist ein solcher nicht bestellt, ist zu prüfen, ob eine Zustellung im Ausland erfolgen kann; an-

dernfalls kommt eine öffentliche Zustellung in Betracht (vgl. Nrn. 18 und 19 AV zum LZG).

Sobald der Bußgeldbescheid rechtskräftig ist, wird die Sicherheitsleistung mit der Geldbuße und den Kosten verrechnet. Wird das Verfahren eingestellt, so ist der Betrag zurückzuerstatten. Das gilt auch, soweit die Sicherheitsleistung höher ist als Geldbuße und Kosten. In beschlagnahmte Sachen kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vollstreckt werden.

Die Sicherheitsleistung oder die beschlagnahmten Sachen stehen im Falle eines Einspruchs auch für die Vollstreckung einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung zur Verfügung.

11.3

Stationierungsstreitkräfte

Im Bußgeldverfahren nehmen die Ordnungsbehörden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach Art. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) wahr (§ 46 Abs. 2 OWiG).

Ordnungswidrigkeitsanzeigen gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, sind zusammen mit dem Bußgeldbescheid den einzelnen Verbindungsstellen zuzuleiten. Hält die Militärbehörde ihre Zuständigkeit für gegeben, so unterrichtet sie die Bußgeldbehörde hiervon unter Rücksendung des Bußgeldbescheids; andernfalls leitet sie den Bescheid an den Betroffenen weiter.

Bei der Berechnung der Verbotsfrist eines Fahrverbots ist eine Entziehung des Führerscheins oder einer Zusatzbescheinigung durch die Behörden der Truppe zu berücksichtigen, sofern die Militärbehörde diese gem. Art. 9 Abs. 6a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut mitgeteilt hat.

Der Militärgerichtsbarkeit unterliegen nicht

- Mitglieder des zivilen Gefolges und Angehörige mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
- Angehörige der Mitglieder des zivilen Gefolges der kanadischen Stationierungsstreitkräfte,
- Mitglieder des zivilen Gefolges und Angehörige der Stationierungsstreitkräfte der Niederlande und der USA,
- Jugendliche der französischen Stationierungsstreitkräfte,
- Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Angehörige der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen oder türkischen Stationierungsstreitkräfte.

11.4

Exterritoriale

Kann ein Verkehrsverstoß nicht geahndet werden, weil der Betroffene nach den §§ 18–20 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterliegt, so haben die Ordnungsbehörden das Auswärtige Amt, bei Inhabern eines Konsularausweises die zuständige Staats-/Senatskanzlei zu unterrichten. Auf den RdErl. v. 1.6.1994 (SMBL NRW. 2106) „Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen“ wird verwiesen.

12

Gnadengesuche

Gnadengesuche sind nach dem Erlass „Verfahren in Gnadensachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten“ v. 5.8.2002 (SMBL NRW. 20510) zu behandeln.

13

Örtliche Dateien

Besondere Dateien oder Listen zur Erkennung von Mehrfachtätern sind nicht zulässig. Unberührt bleiben Dateien oder Listen, die aus kassentechnischen Gründen oder zur Aktenerschließung geführt werden.

14

Aufbewahrung der Akten

Akten über Bußgeldverfahren, in denen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit eine Geldbuße von mindestens 40,- € festgesetzt oder ein Fahrverbot angeordnet wurde, sind drei Jahre aufzubewahren. In allen übrigen Fällen sowie bei Verwarnungsgeldverfahren beträgt die Aufbewahrungsfrist grundsätzlich zwei Jahre; – abweichend hiervon kann für diese Fälle vom Behördenleiter eine kürzere Dauer der Aufbewahrung angeordnet werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Soweit das Interesse an einer Archivierung besteht, können die Bußgeldakten nach Ablauf der Frist den Archiven überlassen werden.

15

Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt

Rechtskräftige Bußgeldbescheide sind dem Kraftfahrt-Bundesamt gem. § 28 Abs. 4 StVG unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Geldbuße von mindestens 40,- € festgesetzt oder ein Fahrverbot angeordnet wird (§§ 13, 13b StVZO). Hierbei ist nach den Standards für die Übermittlung von Anfragen an die zentralen Register und Auskünften aus den zentralen Registern beim Kraftfahrt-Bundesamt (SDÜ-VZR-ANF – veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 9.10.2002, Nr. 188a) zu verfahren.

16

Schlussbestimmungen

Im Interesse der Lesbarkeit und damit der Verständlichkeit dieses Erlasses wird nur eine Sprachform verwandt, wenn der jeweilige Begriff in anzuwendenden Rechtsvorschriften in dieser Form üblich ist.

Der RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.2.2004 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

Der RdErl. v. 15.10.1987 (SMBL NRW. 920) wird aufgehoben.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung.

– MBl. NRW. 2004 S. 211

II.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Norbert Witte wird sein Mandat mit Ablauf des 25. Februar 2004 niederlegen.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 26. Februar 2004 das gewählte Ersatzmitglied

Dr. Lucas Heumann, CDU
Alter Postweg 33
32756 Detmold

Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes vom 5. November 1999 (MBl. NRW. S. 1219)

Münster, den 3. Februar 2004

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

S c h ä f e r

– MBl. NRW. 2004 S. 215

III.**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)
am Mittwoch, 17. März 2004**

Am Mittwoch, 17. März 2004, 10.30 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung**A: Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 16. Januar 2004 (öffentlicher Teil)
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Nachwahlen zu den Fachausschüssen
4. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der VRR GmbH (Sachstandsbericht)

5. VRR-NachtExpress-Netz
6. EU-konforme Finanzierung des ÖPNV
7. Tarifangelegenheiten

B: Nichtöffentlicher Teil:

8. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 16. Januar 2004 (nichtöffentlicher Teil)
9. Neuorganisation des VRR
10. SPNV-Vertrag mit der DB AG
11. Vergabe der B-Netze (10 %-Netz)
12. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 10. Februar 2004

Adolf M i k s c h

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2004 S. 216

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569